



Zeitschrift der Bundestierärztekammer

Deutsches Tierärzteblatt

April 2011
59. Jahrgang

Versuchstiere: EU-Richtlinie setzt neue Standards
Berufspolitik: Tiermedizin wird zur Frauendomäne
Einhufer: Kennzeichnung und Identifizierung



Foto

Foto

454

Rubriken

- 450 Akut
- 478 BTK aktuell
- 480 ATF
- 480 Hinweis
- 481 DVG
- 483 Hochschulen
- 484 Sport für Tierärzte
- 484 Semestertreffen
- 484 Amtliches
- 485 Aus der Rechtsprechung
- 486 Redaktions-/Anzeigenschluss
- 486 Vetidata
- 487 Gesetze und Verordnungen
- 488 Terminecke
- 500 Kurse, Tagungen, Kongresse
- 520 Subakut
- 556 Bücher
- 559 Industrie und Wirtschaft

Tierärztekammern

- 522 Wir trauern
- 522 Baden-Württemberg
- 525 Bayern
- 530 Berlin
- 532 Brandenburg
- 533 Bremen
- 533 Hamburg
- 536 Hessen
- 537 Mecklenburg-Vorpommern
- 538 Niedersachsen
- 541 Nordrhein-Westfalen
- 542 Nordrhein
- 544 Westfalen-Lippe
- 545 Rheinland-Pfalz
- 546 Saarland
- 546 Sachsen
- 548 Sachsen-Anhalt
- 550 Schleswig-Holstein
- 554 Thüringen

472

Seite 454 Versuchstiere

Die europäische „Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ gilt seit September 2010 und muss binnen zwei Jahren in die nationale Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Aus deutscher Sicht ist es mit diesem Regelwerk gelungen, europaweit Standards zu etablieren, die im deutschen Tierschutzgesetz bereits in wesentlichen Teilen verankert sind. Eine Übersicht und Kommentierung von Prof. Dr. Franz-Josef Kaup.

Seite 460 Angorakaninchen

Einst Lieferant eines begehrten Rohstoffs, heute als gefährdete Rasse anzusehen: das Angorakaninchen. Dieses ausgesprochen wollige Exemplar der Familie *Leporidae* besticht als Rohstoffproduzent durch seine eindrucksvolle Leistungssteigerung. Woher es stammt und wie es zu seiner Haltung als Nutztier kam, erläutert Dr. Manfred Golze.

Seite 466 Berufspolitik

Die 50-Prozentmarke haben Frauen im Veterinärstudium längst erreicht. Entwickelt sich der Beruf also zu einer Frauendomäne? Und welche Herausforderungen brächte das mit sich? Diese und weitere Fragen erörterte eine internationale Diskussionsrunde aus Standesvertretern auf Einladung von Min-Dir'in Dr. Karin Schwabenbauer (BMELV) im Rahmen der Internationalen Grünen Woche in Berlin.

Seite 472 Einhufer

Rechtlich sehr komplex wird die Identifizierung und Kennzeichnung von Einhufern durch eine neue EU-Verordnung geregelt. Dr. Herbert Weinandy und Dr. Hans-Joachim Bätza vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erläutern, warum die Verordnung (EG) 504/2008 notwendig wurde und was demnach bei der Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern zu beachten ist.

Anzeige

Liebe Leserin, lieber Leser!

Dem 15. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes wurde am 18. März 2011 in der Plenarsitzung des Bundesrates zugestimmt. Damit wird das Versandhandelsverbot für Tierarzneimittel weitgehend aufgehoben. Die deutsche Tierärzteschaft konnte sich leider trotz intensiver Bemühungen und persönlicher Gespräche mit ihrer Forderung, verschreibungspflichtige Arzneimittel vom Versand auszunehmen, nicht durchsetzen.

Begleitend zum Gesetzbeschluss betont der Bundesrat allerdings in einer Entschließung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich dieser Öffnung des Versandhandels bestünden. Die Bundesregierung werde außerdem gebeten, sich auf EU-Ebene weiterhin für eine Harmonisierung der Verschreibung auf Basis der in Deutschland geltenden Vorschriften einzusetzen. Außerdem empfiehlt der Bundesrat, die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die künftig auch bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren an die Verschreibung oder Abgabe des behandelnden Tierarztes gebunden wird, durch die Einführung von Dokumentationspflichten für den Tierhalter zumindest im gewerbs- und berufsmäßigen Bereich überwachbar zu machen.

Derweil häufen sich Medienberichte über den illegalen Versandhandel von Arzneimitteln. Dazu zählen der Handel mit gefälschten Medikamenten und der Verkauf verschreibungspflichtiger Präparate ohne Vorlage eines Rezeptes. Um dagegen vorgehen zu können hat das Europäische Parlament im Februar eine Richtlinie gegen Arzneimittelfälschungen verabschiedet. Danach müssen verschreibungspflichtige (Human-) Arzneimittel künftig obligatorisch auf ihrer Verpackung verschiedene Sicherheitsmerkmale tragen, um deren Echtheit zu belegen. Auch die Vertriebswege sollen stärker kontrolliert werden: Es soll eine Überwachung des Internets geschaffen und Register mit behördlich genehmigten Versandapotheken eingerichtet werden, die anhand eines europaweit einheitlichen Sicherheitslogos auf ihrer Webseite zu erkennen sein sollen.

Was im Bereich des Versandhandels von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln auf uns zukommen wird, bleibt abzuwarten. Die EU-Richtlinie regelt auf jeden Fall nur den Bereich der Humanarzneimittel.

Ihre
S. Platt
Susanne Platt



Studierende gründen eigenen Verband



bundesverband der
veterinärmedizinierenden
deutschland e.v.

Ende 2010 gründete sich in München der Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e.V. (bvvd). Durch ihn werden in Zukunft vereinfacht Informationen an alle Lernende fließen und Interessen auf nationaler und internationaler Ebene vertreten. Alle Veterinärmedizinierenden in Deutschland sind aufgrund ihrer Immatrikulation Mitglied und haben so die Chance, die Angebote und Unterstützung, die der bvvd bietet, zu nutzen. Das schließt auch Doktoranden und PhD-Studierende der Veterinärmedizin ein.

Als Verein gestaltet, fördert und koordiniert der Verband das tiergesundheits-, gesundheits-, sozial- und hochschulpolitische Engagement von Studierenden der Veterinärmedizin. Dabei stehen die Kommunikation und die Verbesserung der Studienbedingungen im Vordergrund. Um dies zu erreichen, sucht der bvvd die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studienrichtungen, fachübergreifenden Studierendenverbänden und nationalen wie internationalen Organisationen. Auch Praktiker, Wissenschaftler, Amtstierärzte, Lehrende, bzw. alle Bereiche und darin wirkende Organisationen möchte der bvvd erreichen und um Unterstützung bitten. Nur mit einem breiten Netzwerk können die Vereinsziele umgesetzt und den Studierenden die bestmögliche Förderung zuteil werden. Kommunikation ist ja bekanntlich „alles“.

Bei Interesse besuchen Sie die Homepage des Vereins (www.bvvd.de) oder wenden Sie sich an dessen Präsidium (Frédéric Lohr: president@bvvd.de, Katharina Heilen: vicepresident@bvvd.de).

Patric Maurer, Bundeskoordinator der Ständigen Arbeitsgruppe Presse

Neues zum Schenkelbrand

Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung in einem Antrag am 22. Februar auf, das Tierschutzgesetz in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 3 Nummer 7 dahingehend zu ändern, dass die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand nicht mehr zulässig ist.

Da der Schenkelbrand Schmerzen verursacht und es für die Kennzeichnung von Pferden inzwischen verpflichtende Alternativen gäbe (Transponder), bestünde keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Kennzeichnung mittels Schenkelbrand.

slp

Erfahrungsberichte erwünscht

Unter Mitarbeit der BTK ist im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) der „Leitfaden für die orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich“ entstanden. Dieser lag dem Deutschen Tierärzteblatt im April 2010 bei und ist auf der Homepage des Ministeriums verfügbar (www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierarzneimittel/LeitfadenArzneimittel-Neu.html).

Für eine Bestandsaufnahme und Überarbeitung des Leitfadens bittet das BMELV um Mitteilung über Ihre Erfahrungen bei dessen Umsetzung (325@bmelv.bund.de). *slp*

Spruch des Monats

**Sprüche aus Prüfungen, Dissertationen
und Vorträgen**

*Die Besenprobe bei der
Untersuchung auf BSE:
„Man klopft den Kühen
auf den Popo“*

Man kann mündliche Prüfungen aus verschiedenen Gründen kritisieren, aber eines muss man ihnen lassen: Sie sind eine Quelle von bemerkenswerten Sprüchen. Eine Sammlung

davon aus vielen Jahren sowie einige Stilblüten aus Dissertationsmanuskripten hat Wolfgang Klee (LMU München) zusammen- und dem Deutschen Tierärzteblatt zur Verfügung gestellt. Solange der Vorrat reicht finden Sie ab sofort an dieser Stelle ein oder mehrere dieser Äußerungen als „Spruch des Monats“.

*„Der Effekt des Alters auf die
Anionenlücke bei Wieder-
käuern findet sich außerdem
beim Pferd“*



Berufsanerkennung im Binnenmarkt

Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) regelt die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten – im Falle der Veterinärmedizin müssen dafür aber bestimmte und in der Richtlinie festgelegte Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllt sein. Die Europäische Kommission plant nun, die Richtlinie auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und zu modernisieren. Dadurch sollen die bestehenden Regeln vereinfacht werden. Genau davor warnten nun die europäischen Dachorganisationen der sieben sog. sektoralen Berufszweige, also solchen mit Zulassungsbeschränkungen (Human-, Zahn- oder Tiermediziner, Apotheker, Krankenschwestern, Hebammen, Architekten), darunter auch die Föderation der Tierärzte in Europa (FVE). In einer Pressemitteilung fordern sie die Kommission auf, die bestehenden hohen Qualitätsanforderungen für diese Berufszweige weiterhin zu wahren. Es werde befürchtet, dass die Modernisierung der Richtlinie übermäßig durch die derzeitige Wirtschaftskrise beeinflusst sein könnte und daher auf die schnelle und großangelegte Produktion von Absolventen abziele, die voreilig auf den Markt geschüttet würden.

slp/FVE

Bewachen Sie auch die Meldung auf Seite 452!

Wichtiger Hinweis zur Kennzeichnung nach Bundesartenschutzverordnung

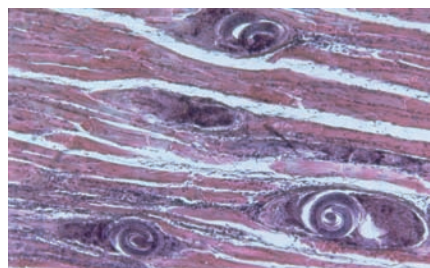
Nach § 12 des Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) muss jeder, der lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 dieser Verordnung aufgeführten Tierarten hält, diese unverzüglich kennzeichnen. Die Kennzeichnungsmethoden werden in Abschnitt 4 und in Anlage 6 der BartSchV geregelt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weist darauf hin, dass in der Praxis Tierärzte gelegentlich die in Anlage 6 der BartSchV bezeichneten Tierarten mit beliebigen Transpondern kennzeichneten. Die Verordnung sehe aber die Kennzeichnung von Tieren ausschließlich mit Transpondern vor, die bestimmte Spezifikationen erfüllen und die von den in § 15 BartSchV benannten Stellen ausgegeben werden.

slp

Großes Interesse am Trichinen-Ringversuch

In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland von ca. 453 Millionen untersuchten Schlachtschweinen nur vier Schweine *Trichinella*-positiv bewertet. Im Gegensatz zu den Haustieren wurden bei den zwischen 2000 und 2009 ca. 3,4 Millionen in Deutschland untersuchten Wildschweinen 92 *Trichinella*-positive Tiere gefunden.



Trichinella spp. sind kleine Fadenwürmer, die als Parasiten in der Skelettmuskulatur von Säugetieren, Vögeln und Reptilien leben.

Foto: BfR

als Qualitätskontrolle im Rahmen der Trichinenuntersuchung, einen Ringversuch zum Nachweis von *Trichinella* ssp. in Fleisch. Der Vergleich der Ergebnisse erlaubt es, Aussagen über die Messgenauigkeit generell bzw. über die Messqualität der beteiligten Institute zu machen.

In 2010 nahmen insgesamt 108 Labore aus allen 16 Bundesländern an dem Ringversuch teil. Damit hat sich die Anzahl der Teilnehmer seit dem ersten vom BfR ausgerichteten Ringversuch zum Nachweis von Trichinen im Fleisch (2004) mehr als verdreifacht. Dies verdeutlicht das Interesse zur Teilnahme an Qualitätskontrollen im Rahmen der Trichinenuntersuchung. Von 78,5 Prozent der teilnehmenden Labore wurden alle Proben korrekt beurteilt. Der Anteil der quantitativ richtig bewerteten positiven Proben stieg von 54 Prozent (2009) auf 60,8 Prozent. Doch erkannten nur 36 Prozent aller Teilnehmer mindestens 70 Prozent der in den positiven Proben vorhandenen Larven.

slp

Näheres zur Durchführung und Ergebnissen des Ringversuchs unter www.bfr.bund.de/cm/343/ringversuch_zum_nachweis_von_trichinellen_in_fleisch_2010.pdf

Seit 2004 organisiert das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) deutschlandweit, jährlich

Schlachtvorschriften für Farmwild und Wild vereinfacht

Künftig müssen Tierärzte nicht mehr bei Hausschlachtungen von landwirtschaftlich gehaltenen Wildtieren anwesend sein. Laut einer Verordnung der EU-Kommission reicht es aus, wenn der schlachtende Lebensmittelunternehmer entsprechende Fachkenntnis vor- und nachweisen kann. Der Unternehmer muss dann das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung bestätigen. Damit wird jetzt EU-weit gültig, was bereits in Deutschland als Ausnahmeregelung praktiziert wird. In regelmäßigen Abständen soll der Tierarzt in Zukunft überprüfen, wie die schlachtenden Personen ihre Aufgaben erledigen. Auch die Untersuchung von geschossenem Großwild wird in der EU-Verordnung neu geregelt. Die notwendige Erklärung, dass das Fleisch als gesundheitlich unbedenklich gilt, muss nun nicht mehr am Tierkörper angebracht werden und kann für mehrere Tiere gelten. Allerdings muss die sichere Zuordnung von Großwild und entsprechender Erklärung sichergestellt sein. Alle Tiere, die in einer Erklärung genannt werden, müssen dann zum selben Wildverarbeitungsbetrieb gebracht werden. Bei Wildschweinen, Einhufern und anderen Arten, die für Trichinose anfällig sind, sollen auch Kopf und Zwerchfell beim Tierkörper bleiben.

Geregelt wird auch die Nutzung von Tierköpfen als Jagdtrophäen. Nachdem die Trichinenprobe gezogen wurde und noch bevor das Untersuchungsergebnis vorliegt, dürfen die Köpfe in einer zugelassenen Anlage weiterverarbeitet werden. Ergibt die Untersuchung einen positiven Befund, wird die zuständige Behörde kontrollieren, ob der Kopf in der technischen Anlage vorschriftsgemäß behandelt wurde.

AgE

Bundesregierung will Bundes-Tierärzteordnung ändern

Die Bundesregierung will das veterinärmedizinische Berufsrecht ändern. Nach dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung, den das Bundeskabinett Anfang März beschlossen hat, soll die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Deutschland angepasst werden, um Einwänden der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen. Diese hat Mitte 2008 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen teilweiser nicht sachgerechter Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet. Beanstandet werden ausdrücklich zwar lediglich Normen des zahnärztlichen Berufsrechts (Approbation), betroffen sind auch inhaltsgleiche Vorschriften anderer Heilberufe, darunter das Berufsrecht der Tierärzte.

Neugefasst werden soll z. B. die für EU-Bürger vorgeschriebene individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei vorgelegten Ausbildungsnachweisen, die zwar unter das europäische Recht fallen, jedoch nicht automatisch anerkannt werden können. Entfallen soll künftig die Möglichkeit, EU-Bürgern mit Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedsland anstatt einer unbeschränkten Approbation eine beschränkte Berufserlaubnis zu erteilen. Sie erhalten vielmehr einen Anspruch auf Erteilung der Approbation.

AgE

Beachten Sie auch die Meldung auf Seite 451!

250 Jahre Veterinärmedizin



Anzeige

Das neue europäische Tierschutzgesetz für Versuchstiere

Die EU-Richtlinie 2010/63/EU

von Franz-Josef Kaup

Von der breiten Öffentlichkeit wenig beachtet ist ein Gesetzeswerk in Kraft getreten, das in den nächsten Jahren weitreichende Konsequenzen für Versuchstiere im europäischen Raum haben wird. Die „Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ setzt auf europäischer Ebene neue Standards im Bereich der Versuchstiere. Mit Inkrafttreten ist ein zähes, jahrelanges Ringen zwischen den verschiedenen Interessenvertretern beendet worden. Die Richtlinie gilt als Kompromiss zwischen den berechtigten Anliegen des Tierschutzes einerseits und den ebenso berechtigten Interessen der biomedizinischen Forschung für die Nutzung von Versuchstieren andererseits. Ein Rückblick, Ausblick und Kommentar von Prof. Dr. Franz-Josef Kaup, dem Vorsitzenden des BTK-Ausschusses für Versuchstiere.

Foto

Mit Unterzeichnung durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Ministerrats am 22. September 2010 ersetzt die neue Richtlinie (RL) 2010/63/EU die alte Direktive 86/609/EG. Die neuen Vorschriften müssen nun innerhalb von zwei Jahren ohne weitere Einschränkungen (also 1:1) in die nationale Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Bereits existierende, strengere nationale Auflagen dürfen weiterhin bestehen bleiben. Trotz jahrelanger Beratungen sind aber einige Punkte immer noch unklar, sodass sich eine Koalition aus verschiedenen europäischen Wissenschafts- und Versuchstierorganisationen zusammengefunden hat, um die kritischen Punkte für die Umsetzung in nationales Recht zu beleuchten. Dennoch ist es mit diesem Regelwerk gelungen, europaweit Standards zu etablieren, die im deutschen Tierschutzgesetz (TSchG) bereits in wesentlichen Teilen verankert sind.

Wesentliche Grundsätze der Richtlinie

Mit der Richtlinie soll das Schutzniveau für Versuchstiere europaweit deutlich erhöht werden, wobei die biomedizinische Forschung in Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen auf internationalem Niveau wettbewerbsfähig bleiben soll. Der Einsatz lebender Tiere wird generell weiterhin für notwendig erachtet, um die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt zu schützen. Die Richtlinie zielt aber darauf ab, alternative Ansätze zu erleichtern und zu fördern; das international anerkannte 3R-Prinzip (Reduction – Verminderung, Replacement – Vermeidung, Refinement – Verfeinerung) wurde in der Richtlinie implementiert. In Europa soll es künftig weniger Tierversuche geben und diese sollen – „wo immer möglich“ – durch validierte alternative Testverfahren ersetzt werden. Die Zahl der verwendeten Tiere in der biomedizinischen Forschung muss so gering wie möglich gehalten werden. Die Richtlinie umfasst alle Vertebraten einschließlich selbständig Nahrung aufnehmende Larven sowie Föten von Säugetieren ab dem letzten Entwicklungsdrittel. Weiterhin wurden in den Geltungsbereich der Richtlinie erstmals auch Cephalopoden (Kopffüßer wie Kraken und Tintenfisch) aufgenommen. Primaten erhalten eine Sonderstellung (s. u.).

Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung

In weiten Teilen der Richtlinie wurden Bestimmungen aufgenommen, die bereits Grundlage

für die einschlägigen Paragraphen im deutschen Tierschutzgesetz (5. Abschnitt, §§ 7 bis 9 a) sind. Dennoch ergeben sich auch in Deutschland Auswirkungen auf die Versuchstiermedizin und umfangreiche Änderungen für die deutsche Genehmigungspraxis bei Tierversuchsanträgen. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie werden viele Punkte zu berücksichtigen sein, die dort unklar formuliert sind oder Spielraum für unterschiedliche Auslegungen ermöglichen. Dem „Gold-plating“, einem in Großbritannien üblichen Begriff für die Umsetzung Europäischen Rechts in nationale Vorschriften, wird in den nächsten zwei Jahren das Augenmerk der verschiedenen Interessengruppen gelten.

In 66 Artikeln sind umfangreiche Vorgaben gemacht worden, die bis zum 10. November 2012 in die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden müssen. Zusätzlich sind acht Anhänge zur Richtlinie zu berücksichtigen, die u. a. Anforderungen an Einrichtungen sowie an Pflege und Unterbringung von Tieren (Anhang III) oder Methoden zur Tötung von Tieren (Anhang IV) beinhalten. Die alte Richtlinie 86/609/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 – mit Übergangsvorschriften für laufende Versuche – aufgehoben.

Änderungen gegenüber dem derzeit gültigen deutschen Tierschutzgesetz

Im deutschen Tierschutzrecht sind die wesentlichen Bestimmungen in den §§ 7 bis 9a TSchG vorgegeben. Auch wenn sich dort viele Bestimmungen der RL 2010/63/EU wiederfinden, sind einige neue Aspekte zu erwähnen. Der Begriff „Tierversuch“ wird durch den Ausdruck „Verfahren“ ersetzt (Art. 3 Nr. 1). Dieser erfasst nicht nur die invasive, sondern auch die nichtinvasive Verwendung von Tieren zu Versuchs-, Ausbildungs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken. Sicher wird noch zu klären sein, wie das in der Richtlinie benannte „procedure“ und „project“ begrifflich in der Genehmigungspraxis umgesetzt wird. Als „procedure“ wird ein „Verfahren“ für jede invasive oder nicht invasive Verwendung eines Tieres zu den genannten Zwecken verstanden, während „project“ ein Arbeitsprogramm mit einem wissenschaftlichen Ziel ist, das ein oder mehrere Verfahren einschließt. In der deutschen Rechtsprechung wurde dies bisher unter dem Begriff „Tierversuch“ zusammengefasst. Die Euthanasie von Versuchstieren zur Gewebe- oder Organengewinnung fällt nicht unter den „Verfahrensbegriff“. Der in der deutschen Gesetzgebung (TSchG) vorgegebene Dreiklang „Schmerzen, Leiden, Schäden“ wurde durch den Begriff „Ängste“ und in Bezug auf Schäden durch das Adjektiv „dauerhaft“ ergänzt. Als Mindestmaß für die Belastung durch Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden (untere Belastungsschwelle) wird diejenige definiert, die der eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt.

Anzeige

Die Regeln der RL finden neben den „Verwendern“ auch Anwendung auf Züchter und Lieferanten von Versuchstieren. Die Versuchszwecke sind gegenüber den hiesigen Vorgaben erweitert: Zu den Versuchszwecken gehören nun die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung, Produkt- und Stoffprüfungen, Umweltschutz, Arterhaltung, Ausbildungszwecke und forensische Untersuchungen (**s. Kasten**).

Im Unterschied zur nationalen Gesetzgebung erhalten einzelne Tierarten einen Sonderstatus. Grundsätzlich dürfen Wildtiere sowie streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten nicht verwendet werden.

Zu großen Diskussionen führten im Vorfeld der Beratungen Überlegungen zu Belastungs- und Schweregradkatalogen zum Zwecke der objektiven Nutzen-Schaden-Abwägung der Verfahren. Anerkannt ist, dass die Vielfalt von Tierversuchen und die damit verbundenen Belastungen kaum über Kataloge vollständig abgebildet werden können. Daher wurde in der Richtlinie versucht, über bestimmte Zuordnungskriterien (Anhang VIII) eine Einstufung der Schweregrade in die Belastungsgrade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“ zu ermöglichen (**Tab. 1**). Dies ist notwendig, um bestimmte Verfahren („procedure“), z. B. die erneute Verwendung von Tieren, zu limitieren. Versuche, die mit lang anhaltenden, nicht zu lindernden starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten einhergehen, dürfen grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Allerdings dürfen – wie auch in anderen grundsätzlich verbotenen Fällen – Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen aus wissenschaftlich berechtigten Gründen in ihrer Genehmigungspraxis davon abweichen.

Neu ist die Einrichtung eines Tierschutzgremiums, das von jedem Züchter, Lieferanten und Verwender einzusetzen ist. Diesem müssen mindestens ein Verantwortlicher für die Tier-

Zwecke der Tierversuche

(nach Art. 5 RL 2010/63/EU)

Verfahren dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken durchgeführt werden:

- a) Grundlagenforschung;
- b) translationale oder angewandte Forschung mit einem der folgenden Ziele:
 - i) Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;
 - ii) Beurteilung, Erkennung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Zustände bei Menschen, Tieren oder Pflanzen oder
 - iii) das Wohlergehen der Tiere und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere;
- c) für jedes der in Buchstabe b) genannten Ziele, die Entwicklung und Herstellung sowie Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten;
- d) Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlergehens von Mensch oder Tier;
- e) Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten.

pflege und bei wissenschaftlichen Einrichtungen ein Wissenschaftler angehören. Über die Zusammensetzung dieses Gremiums wird es sicherlich noch Diskussionen geben.

Sonderstatus Primaten

Abweichend von den bisherigen Vorschriften erhalten nicht menschliche Primaten einen Sonderstatus. Aufgrund der evolutionären Nähe zum Menschen werden sie, die mit über 350 Spezies eine der artenreichsten Ordnungen innerhalb der Säugetiere darstellen, besonders reglementiert. Die Tiere dürfen abweichend zu den oben aufgeführten Zwecken nur noch in der Grundlagenforschung, in der Forschung zur Arterhaltung, zu Produkt- oder Stoffprüfungen und in Hinblick auf menschliche Erkrankungen, die zur Entkräftung („debilitating clinical condition“) führen oder potenziell lebensbedrohlich sind, eingesetzt werden. Als Entkräftung wird dabei die Verminderung der normalen physischen oder psychologischen Funktionsfähigkeit

definiert. Angewandte veterinärmedizinische Forschungsansätze ohne Hintergrund der Arterhaltung werden in Zukunft bei Primaten kaum noch genehmigungsfähig sein. Für Tierversuche an Primaten ist nach Abschluss der Verfahren eine rückblickende Bewertung vorgeschrieben. Für jedes Tier (dies gilt auch für Hunde und Katzen) sind besondere Aufzeichnungen („eigene Akte“) zu führen, die neben Identifikation und Herkunft des Tieres auch Angaben über dessen Werdegang enthalten, und die mindestens noch drei Jahre nach dem Tod der Tiere zur Verfügung stehen müssen.

Versuche an Menschenaffen dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden, obwohl auch hier Schutzklauseln für besonders gelagerte Ausnahmefälle vorgesehen sind.

Stellung der Tierärzte

Die neue Richtlinie erwähnt an verschiedenen Stellen ausdrücklich Tierärzte in ihrer besonderen Stellung. In einem eigenen Artikel (Artikel 25: „Designated Veterinarian“) werden die Mitgliedsstaaten zu der Gewährleistung verpflichtet, dass jeder Züchter, Lieferant oder Verwender einen Tierarzt/eine Tierärztin mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin zu benennen hat, der eine beratende Funktion im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt. Das bereits erwähnte Tierschutzgremium erhält auch Eingaben des benannten Tierarztes. Diese für unseren Berufsstand zunächst klare Regelung wird aber relativiert durch den Zusatz, dass auch ein angemessen qualifizierter Spezialist für diese Aufgabe benannt werden kann, wenn er geeigneter als ein Tierarzt ist.

Kommentar

Die vorliegende EU-Richtlinie erkennt die Tatsache an, dass die biomedizinische Forschung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auf die Nutzung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke verzichten kann. Mit dem Regelwerk

Tab. 1: Kategorien der Schweregrade der Vorhaben (nach Anhang VIII RL 2010/63/EU)

Belastungsgrad (BG)	Beschreibung
keine Wiederherstellung der Lebensfunktionen	Terminal- bzw. Finalversuche unter Vollnarkose, aus der das Tier nicht mehr erwacht
BG 1 – gering	- Kurzzeitige geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste - Verfahren ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens und des Allgemeinzustandes
BG 2 – mittel	- Kurzzeitig mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende geringe Schmerzen - Mittelschwere Beeinträchtigung des Wohlbefindens und des Allgemeinzustandes
BG 3 – schwer	- Starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste - Starke Beeinträchtigung des Wohlbefindens und des Allgemeinzustandes

wurde versucht, einen Kompromiss zwischen den berechtigten Anliegen der Wissenschaft und den Schutzinteressen der Tiere zu finden. Ethische Erwägungen und das 3R-Prinzip sind eingeflossen und gewährleisten eine Verbesserung des Tierschutzes auf europäischer Ebene. Neben Vertebraten werden auch Säugetierföten im letzten Entwicklungsdrittel und Cephalopoden berücksichtigt; die nicht menschlichen Primaten, insbesondere die Menschenaffen, erhalten einen besonderen Schutzstatus. Auch wenn sich für die deutsche Gesetzgebung zukünftig verschiedene Änderungen ergeben werden, sind bereits jetzt wesentliche Grundsätze des deutschen Tierschutzgesetzes über die EU-Richtlinie europaweit verwirklicht worden.

Vor dem Hintergrund, dass die alte Richtlinie 86/609/EWG im Januar 2013 ihre Gültigkeit verliert, wird deutlich, dass die zuständigen Kollegen im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gezwungen sind, vor einer beratungsintensiven grundlegenden Reform des derzeit gültigen Tierschutzgesetzes, Überlegungen zum Bereich der Versuchstiervorschriften anzustellen. Die Bundestierärztekammer (BTK) bevorzugt hierbei die Ausgliederung des komplexen Versuchstierbereichs aus dem Tierschutzgesetz, um dies in einem eigenen Gesetz- und Regelwerk zu reorganisieren.

Bei der anstehenden Umsetzung in nationales Recht sind noch eine Reihe von missverständlichen Formulierungen zu klären. Die für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht verantwortlichen Politiker und die involvierten Behörden sollten dabei den Grundsatz einer europäischen Harmonisierung nicht aus den Augen verlieren, denn ein unterschiedliches Tierschutzniveau bei Tierversuchen in den Mitgliedsstaaten würde zu erheblichen Verzerrungen im europäischen Wettbewerb der Wissenschaftler führen. Auch im Falle der Genehmigungspraxis gilt es, den Grundgedanken der europäischen Harmonisierung im Blickfeld zu behalten, damit keine wissenschaftlichen Wettbewerbsbenachteiligungen in EU-Staaten mit strikteren Regeln entstehen. Alleingänge einzelner Staaten in grundsätzlichen Punkten würden also einer Harmonisierung des EU-Tierschutzrechts widersprechen.

Weiterhin ist eine unnötige oder überbordende Bürokratisierung zu vermeiden, da sie in der Regel nicht zu einem verbesserten Tierschutz führt. Vielmehr sollten die Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft versuchen, die fachliche Kompetenz der in diesem Bereich ausgebildeten Tierärzte zu nutzen und die Stellung der Tierärzte bei der Umsetzung in nationales Recht zu stärken. Zum Beispiel ist bei der Zusammensetzung der Tierschutzgremien darauf zu achten, dass die Führungsrolle der Tierärzteschaft durch veterinärmedizinische Kompetenz im Gremium gesichert wird. Hier gilt es bei der Umsetzung in nationales Recht für den Berufsstand strikt

darauf zu achten, dass es für die Wahrung der Schutzinteressen der Tiere keine besser geeignete Berufsgruppe als die mit Fachkenntnissen in Versuchstierkunde ausgestatteten Tierärzte gibt.

Diese Haltung muss den deutschen Behörden und Politikern auch in Hinblick auf die in Artikel 23 gestellten Anforderungen an die Sachkunde des Personals von Züchtern, Lieferanten und Verwendern verdeutlicht werden. Die Stellung der Tierärzte ist in diesem Bereich bei der Umsetzung in nationales Recht stärker zu berücksichtigen. Durch die Einbringung der veterinärmedizinischen Kompetenz vor Ort kann eine konkrete Verbesserung des Tierschutzes ohne zusätzliche Bürokratisierung erreicht werden. Auch das vorgesehene und bei den Züchtern, Lieferanten und Verwendern angesiedelte Tierschutzgremium, dem nach Artikel 26 mindestens ein Verantwortlicher für die Tierpflege und ein Wissenschaftler angehören, sollte in jedem Fall um einen Tierarzt oder eine Tierärztin ergänzt werden.

Unstrittig ist, dass Tierärzte aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Wissens beim Tierschutz eine zentrale Stellung einnehmen. Im Bereich der Versuchstierkunde müssen wir einerseits die Schutzinteressen der Tiere vertreten und

sind andererseits beim Vorliegen entsprechender Fachkenntnisse aktiv in die Durchführung der Tierexperimente involviert. Dies erfordert von den beteiligten Tierärzten besondere Umsicht und kann durchaus mit persönlichen Konfliktsituationen oder Auseinandersetzungen mit den beteiligten Wissenschaftlern einhergehen. Am Rande sei erwähnt, dass auch der wissenschaftliche Fortschritt in der Tiermedizin als evidenzbasierte Wissenschaft essenziell auf Erkenntnisse aus Tierversuchen angewiesen ist.

Bezüglich der Wahrung der tierärztlichen Kompetenznutzung hat die BTK über den Ausschuss für Versuchstierkunde erste Überlegungen in Gang gesetzt. Die „Federation of Veterinarians of Europe“ (FVE) ist aufgefordert, diese Aspekte bei ihren nationalen Verbänden zu vermitteln, um europaweit bei der anstehenden Umsetzung in die nationale Gesetzgebung die besondere Stellung der Tierärzte als berufene Schützer der Tiere und als Fachleute im Bereich der Versuchstiermedizin einfließen zu lassen.

Anschrift des Autors: Prof. Dr. Franz-Josef Kaup, Deutsches Primatenzentrum Göttingen, fkaup@gwdg.de

Rückblick

Im Vorfeld der Entscheidung war es zu intensiven Diskussionen und zahlreichen Entwürfen gekommen. Hintergrund für die Revision der alten Richtlinie waren europaweit zunehmende unterschiedliche Entwicklungen im Bereich des Tierschutzes bei Versuchstieren, die durch die neue Richtlinie wieder angeglichen werden sollten. Da das Wohlergehen von Tieren ein anerkannter Wert der Europäischen Union ist (Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU), hatte das Europäische Parlament bereits 2002 die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag vorzulegen, um im Bereich der Tierversuche strengere und transparentere Regeln zu erreichen. Nach zahlreichen Expertengesprächen und Verhandlungen wurden dann in einem ersten Schritt am 18. Juni 2007 Empfehlungen der Kommission verabschiedet (2007/526/EG). Sie enthalten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, und legen damit richtungsweisend Rahmenbedingungen für die Versuchstiere auf Speziesebene fest. Diese Empfehlungen wurden auszugsweise in den Anhang III der neuen Richtlinie übernommen.

Nachdem die Kommission dem Europäischen Parlament den ersten Vorschlag der Richtlinie vorgelegt hatte, begannen auf internationaler Ebene heftige Diskussionen von Tierschutzverbänden und verschiedenen Wissenschaftsorganisationen mit den Parlamentariern, um Einfluss auf dessen weitere Gestaltung zu gewinnen. Neben den Stellungnahmen der verschiedenen Interessenvertreter waren auch die nationalen Behördenvertreter am Verfahren beteiligt. Positiv ist zu erwähnen, dass die Bundestierärztekammer (BTK) in ihrer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Europäischen Parlaments die Verantwortung für die Tiere einerseits und die biomedizinische Wissenschaft andererseits verdeutlicht hat.

Nicht immer glücklich agierte die Bundesregierung während der Diskussionen, die im Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und dem Ministerium für Bildung und Forschung (BMBF) keine einheitliche Linie festlegen konnte. Nach zahlreichen Konsultationen und Beratungen sowie mehreren Beratungsentwürfen wurde dann schließlich ein Kompromisstext erarbeitet, der von Parlament und EU-Ministerrat angenommen wurde.

Das Angorakaninchen

Geschichte und Entwicklung

von Manfred Golze

Das Angorakaninchen ist eine für Deutschland bedeutende Nutztier rasse, die dem Menschen geholfen hat, über sehr schlechte Zeiten zu kommen. Heute ist deren Leistung wenig gefragt, trotz der Rückkehr vieler Menschen hin zur Natur und Naturfaser. Die Rasse ist somit gefährdet, aber auf alle Fälle zu erhalten.



Abb. 1:
Das Angora-
kaninchen

Foto: GEH

Hauskaninchen sind Abkömmlinge der Wildkaninchen. Sie gehören zur Familie der Hasen (*Leporidae*). Diese Familie gliedert sich in die Gattungen *Lepus* (Feldhase) und *Oryctolagus* (Kaninchen). Deren Lebensweise, Anatomie und Körperbau sind so unterschiedlich, dass sie jeweils eine eigene Gattung bilden.

In Deutschland erkannte man erst um 1870 den großen Nutzwert der Kaninchen. Deutsche Soldaten hatten im Deutsch-Französischen Krieg die Kaninchenhaltung erlernt und versuchten nach ihrer Rückkehr die Zucht nach französischem Muster aufzubauen und somit auch in Deutschland die Kaninchen zu etablieren. Laut Literatur fand 1874 in Bremen eine erste Kaninchenausstellung statt, wodurch das Interesse für diese Tierart geweckt war. Der erste Verein der Kaninchenzucht wurde am 12. April 1880 in Chemnitz/Sachsen gegründet. Die erste Schau, die dieser Verein abhielt, fand 1885 statt und es wurden fünf Rassen ausgestellt: die Belgischen Riesen, die Französischen Widder sowie die Angoras, Silber- und Russenkaninchen. Julius Lohr hatte zu diesem Zweck die ersten Musterbeschreibungen dieser Rassen ausgearbeitet. Er gilt auch heute noch als erster deutscher Zucht- oder Preisrichter für Kaninchen.

Auch das Angorakaninchen (**Abb. 1**) stammt als älteste Rasse unserer Zuchtkaninchen vom Wildkaninchen ab. In Folge von Mutation ist der Langhaarfaktor bei Angora- und Fuchskaninchen als rezessives Merkmal homozygot vorhanden. Dass das Merkmal allgemein vorhanden ist, zeigt das auch heute noch übliche Auftreten vereinzelter langhaariger Tiere bei fast allen Rassen. Es ist jedoch auch möglich, dass bei der Rassebildung die Ahnen dieser langhaarigen Tiere Verwendung gefunden haben. Der Langhaarfaktor kommt auch beim Wildkaninchen vor. In der Sammlung der Forsthochschule Eberswalde ist ein

graues Wildkaninchen zu besichtigen, welches ein langes Haar besitzt, das im Oktober 1888 vom Forstassessor A. Schmidt in freier Wildbahn geschossen wurde. Solche langhaarigen Wildkaninchen überleben jedoch sehr schlecht: Durch Regen und Schmutz verfilzen die Felle, sie sind nicht so beweglich und somit leichte Beute.

Es sei eingeflochten, dass ein weiterer Mutant bezüglich Fellausbildung durch das Kurzhaar der Rexkaninchen gegeben ist.

Name und Aussehen des Angorakaninchens

Natürlich sind die langen Haare für diese Kaninchen namensgebend: Für das langhaarige Tierfell wurde „Angora“ eingeführt, abgeleitet von den langhaarigen Angoraziegen aus der Provinz Angora (Türkei). Neben der Angoraziege und dem Angorakaninchen gibt es heute auch das Angorameerschwein und die Angorakatze.

Die Angorakaninchen gehören zu den mittelgroßen Rassen, die charakterisiert sind durch mittlere Gewichte von etwa 3,5 kg. Der Körperbau dieser Tiere soll walzenförmig sein, wie bei den meisten anderen Kaninchenrassen. Die Beurteilung von Körpermerkmalen sind bei langem Fell sehr schwer durchführbar und eventuelle Fehler schwer festzustellen. Züchter nutzten deshalb oft die Möglichkeit, diese Tiere nach der Schur zu beurteilen. Angoras in ihrem Ursprung haben farblose Augen, sind folglich Albinos und die Augenfarbe erscheint somit rot. Heute muss ergänzt werden, dass es auch schon Angoras mit weißen und besonders auch blauen Augen gibt. In Deutschland werden laut Zuchtrichtlinie zu kleine als auch zu große Angorakaninchen abgelehnt: Zu kleine Tiere haben natürlich zu wenig Fläche sowie zu wenig Wolle und die sehr großen Tiere sollen nachweislich eine schlechte Futterverwertung aufweisen.

Auf der Welt gibt es verschiedene Typen von Angoras, wobei im Wesentlichen zwischen zwei Herkünften zu unterscheiden ist: den englischen Typen, die leichter sind und besonders feine Wolle haben – und natürlich auch schneller verfilzen – und den größeren Typen, wie sie in China gehalten und gezüchtet werden, mit höherer Leistung und etwas grannenreicherer Wolle. Eine sehr schöne Untergliederung und Charakteristik der vorhandenen Langhaarkaninchenrassen wurde von Bauer (2002) vorgenommen. Danach unterscheidet man zwischen vier Angorarassen, die geschoren werden und zwei Langhaarkaninchenrassen, die ihr Haarkleid im Frühjahr wechseln und nicht geschoren werden. Zu den letzteren gehören die Fuchskaninchen und die Rasse Jamora. Die vier Angorarassen sind das Französische Angora, das Deutsche Angora, das Thanhong Angora (hauptsächlich in China gezüchtet) und das Satin Angora.

Das Französische Angorakaninchen hat eine ausgesprochen grannenreiche Wolle, wodurch der Verfilzung im starken Maße vorgebeugt wird. Etwa nach vier Monaten erfolgt der Wollwechsel. Diese Tiere stoßen zwar ihre Wolle von selbst ab, dennoch ist die Schur möglich und wird durchgeführt. Man erreicht eine Wolllänge von 4 bis 16 cm. Genutzt wird diese Wolle für besonders effektvolle langhaarige, flauschige Jacken. Für die industrielle Verarbeitung werden von diesen nur Albinos (weiße Wolle) genutzt und die Wolle muss dafür natürlich sortiert werden. Die Zuchtgebiete des Französischen Angoras sind in erster Linie Frankreich, die ehemaligen Kolonien Frankreichs in Übersee sowie die Schweiz.

Das Deutsche Angorakaninchen ist ein aus früheren englischen Angoras erzüchtetes und auf Wollleistung gezüchtetes Langhaarkaninchen mit einem sehr feinen Vlies. Eine viermalige Schur im Jahr ist nötig. Dabei sind die Schurtermine terminorientiert pünktlich einzuhalten. Die Wolle ist besonders für Thermo-

und Gesundheitswäsche geeignet, es lassen sich aber auch feine Strickstoffe daraus herstellen. Heute werden von Spitzentieren bereits 2 kg Wolle im Jahr erzielt. Für die industrielle Verarbeitung ist ebenfalls eine Sortierung der Wolle erforderlich.

Das Thanhang Angorakaninchen ist eine chinesische Weiterzüchtung der Deutschen Angoras. In den Jahren 1960 bis 1970 wurden allein 30 000 bis 40 000 Zuchtkaninchen von Deutschland nach China exportiert. Die durch Einkreuzung in die vorhandenen Rassen entstandenen Thanhang Angoras sind größer als das Deutsche Angora. Es wurden hier bewusst schwerere Rassen mit grannenreichem Haar gezüchtet. Dabei hat man sich besonders den Wünschen der derzeitigen Textilindustrie gestellt. Die Ergebnisse der Produktion sind faszinierend: etwa 95 Prozent der weltweit verbreiteten Wolle stammt von Tieren aus China.

Abschließend noch einige Ausführungen zu einem Spezialisten der Angoras, dem Satin Angora. Es handelt sich um ein Kreuzungsprodukt von Satin Kaninchen (Normalhaarige) und Französischem Angora. Nach Ansicht vieler Experten ist das eine besonders schöne Zuchtform der Angoras, die heute in einigen Ländern bereits als Rasse anerkannt wurde. Die Wolle glänzt mit mattem Schimmer. Da es sich in der Regel nicht um weiße Tiere handelt, sondern um farbige, ist sie in der industriellen Verarbeitung noch nicht in Erscheinung getreten. Die Züchter verspinnen diese Wolle im Allgemeinen selbst.

Entwicklung der Angorawolleleistungsprüfung

Wie bereits ersichtlich, ist die Geschichte der Angorazucht lang und sehr wechselhaft und mit ihr eng verbunden ist die Leistungsprüfung. Die Nachfrage nach hochwertiger Wolle konnte teilweise nicht erfüllt werden. Entsprechend gute Preise bildeten den Anreiz zur Angorakaninchenzucht und zur Wollsteigerung. Durch umfangreiche wissenschaftliche Unterstützung und Förderung von staatlicher Seite und später besonders durch die Errichtung staatlicher Wollleistungsprüfstationen wurde die Zucht des Angoras positiv beeinflusst und die Wollleistung beträchtlich gesteigert. Die Entwicklung des Wollabsatzes war sehr starken Schwankungen unterworfen, damit auch die Zucht- und Leistungsprüfung. In den Jahren 1914 bis 1918 veranlasste der allgemein herrschende Mangel die Bevölkerung, den weißen Wollträger zu schätzen und zu halten. Nach dem es den Menschen nach dem 1. Weltkrieg wieder besser ging, sank das Interesse für diese Tierart wieder. 1920 bis 1930 kam es zu einer erneuten starken Nachfrage und die Angorakaninchenzucht bekam einen neuen großen Aufschwung. Dafür verantwortlich waren kleinere Wollindustriebetriebe, die volkswirtschaftlich bedeutungsvoll waren und die Spinnindustrie, die sich der Angorawolle annahm. Aufgrund eines starken Bedarfsanstiegs nahm die Angorazucht im 2. Weltkrieg ab 1941 einen großen Aufschwung.

Private und staatliche Angorafarmen wurden geschaffen, allein 1941 hielten die Heeresstellen 25 000 Angorakaninchen. Nach Dorn (1964) hat sich diese Zahl bis zum Ende des 2. Weltkriegs noch wesentlich gesteigert. Angorawolle wurde als kriegswichtiger Rohstoff „beschlaggenommen“. Erst nach dem 2. Weltkrieg konnten die Züchter wieder frei entscheiden, wie sie ihre Wolle vermarkten. Einen weiteren Aufschwung für die Angorazucht gab es 1960 bis 1970 nicht durch die Wolle, sondern durch die Nachfrage an 30 000 bis 40 000 Zuchttieren für China.

Ein letztes Hoch konnte Ende der 1970er Anfang der 1980er Jahre verzeichnet werden, nachdem in China die Lieferungen nicht möglich waren und die Raumfahrt sowie die UNO-Truppen an Angorawolle als sehr leichtem Isolierstoff Interesse zeigten. In den Jahren 1990 bis in die heutige Zeit besteht kaum mehr eine Nachfrage an Angorawolle, sodass sehr schlechte Preise auf dem Markt erzielt werden, die Zuchten sehr stark zurückgegangen sind und nur Wenige eher als kleines Hobby züchten.

Betrachtet man die Entwicklung der Angorawolleleistungsprüfung, so kann mit Recht geschlussfolgert werden, dass die Leistungsentwicklung mit nahezu keiner anderen Leistung von landwirtschaftlichen Nutztieren vergleichbar ist. 1920 betrug der durchschnittliche Jahreswollertrag eines Kaninchens etwa 200 g. Nach Dr. Tänzer, dem Begründer der Angorawolleleistungsprüfung und dem Wissenschaftler, der die Prüfordnung für Deutschland im Institut für Kleintierzucht der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg erarbeitete, erreichten die Angoras in Deutschland 1932 im Mittel eine Jahresleistung von 300 g Wolle. Englische Rekordtiere erreichten zu diesem Zeitpunkt 300 bis 400 g Wolle. Die erste Wollleistungsprüfung 1935/1936 ließ Ergebnisse der Häsinnen im Mittel von 422 g Jahreswolleleistung und der Rammler im Mittel von 330 g Jahreswolleleistung verzeichnen. Im Jahre 1953 wurden nach Metzler (2002) bereits Leistungen von 700 bis 800 g pro Tier und Jahr erreicht. Schäfer (1959) schrieb für den 36. Durchgang der Wollleistungsprüfung am Institut für Kleintierzucht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, dass die Häsinnen zu 60 Prozent mehr als 600 g Jahreswolleleistung und die Rammler zu 7 Prozent mehr als 650 g erzielten. Nach Metzler (2002) wurde Anfang der 1960er Jahre die Schallmauer von 1000 g Jahreswolleleistung eines Angorakaninchens in Deutschland durchbrochen. 1957, anlässlich des 44. Durchgangs der Angorawolleleistungsprüfung, hatte die beste Häsin 1111 g und der beste Rammler 1015 g Jahreswollertrag zu verzeichnen. 1980 wurden in den Angorawolleleistungsprüfungen der damaligen BRD Spitzenleistungen von 1500 g Jahreswollertrag je Kaninchen erzielt. In einer der letzten Leistungsprüfungen in Neumühle (Rheinland-Pfalz) im Jahr 1999 wurde bei den Häsinnen im Mittel ein Jahreswollertrag von 1496 g und

bei den Rammlern von 1384 g erzielt. In einem der letzten Angoraleistungsdurchgänge in Bayern, am Institut für Tierhaltung und Tierschutz, heute das Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel in Kitzingen, wurden im Prüfdurchgang 2001 Jahreswollerträge von 1433 g bei den Häsinnen und 1157 g bei den Rammlern realisiert. Im ersten Durchgang der Angorawolleleistungsprüfung in Sachsen in Dohna bei Pirna, erzielten im Jahre 2002 die Häsinnen im Mittel ein Jahreswollertrag von 1507 g und die Rammler von 1288 g. Vergleicht man diese aktuellen Werte zum Ausgangsniveau, so sind sie beachtlich!

Prof. Dr. Pingel konnte 2002 in China feststellen, dass die dortige Population im Mittel einen Jahreswollertrag von 1500 g realisiert, Zuchttiere in die Zucht aufgenommen werden, die mindestens 2000 g Jahreswollertrag aufweisen, und Rekordtiere bei 3,3 kg Jahreswollertrag liegen. Allerdings sind die Angorakaninchen in China nicht nur körperlich größer, auch das Schurintervall ist kürzer.

Fasst man diesen Werdegang zusammen, so kann man feststellen, dass sich der Woll-ertrag in 30 Jahren Zuchtarbeit mit integrierter Leistungsprüfung und wissenschaftlicher Betreuung verdreifacht hat, im Vergleich zu den Anfängen der Angorazucht zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts sogar versiebenfacht; internationale Spitzenzüchter erreichen heute das Zehn- bis Fünfzehnfache. In der ehemaligen DDR wurde die Angoraleistungsprüfung bereits 1975 aufgrund fehlender Voraussetzungen eingestellt. Es wurden nur noch Schurkontrollen in Herdbuchbetrieben durchgeführt und der Herdbuchstelle mitgeteilt. Es konnten keine exakten Leistungsprüfungen mehr durchgeführt, sondern nur noch reine Sachstandsberichte erstellt werden.

Ab Ende der 1990er Jahre wurde eine nach der anderen Angoraleistungsprüfstation in den alten Bundesländern geschlossen. Zu nennen sind hier die sehr traditionsreichen Prüfstationen Neu-Ulrichstein (Hessen), Neumühle (Rheinland-Pfalz) und die zuletzt geschlossene Station in Kitzingen (Bayern). In Neu-Ulrichstein wurde immerhin das aktuelle Prüfregime, die Richtlinie der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG), sowie die Richtlinie zur Fütterung für die Prüfung unter der Leitung von Dr. Wolfgang Schlögl, dem Kaninchenfachmann, der allen Kaninchenzüchtern bekannt ist, entwickelt und weiterentwickelt.

2002 wurde im Freistaat Sachsen, unter Regie des Landesverbandes und Angoracclubs Sachsens, mit der Wollleistungsprüfung für Angorakaninchen begonnen. Die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft kontrolliert die Prüfung und führt auch die Datenbank der einzelnen Durchgänge. Diese Angoraleistungsprüfanstalt (ALP) in Dohna/Pirna steht allen Züchtern aus ganz Deutschland offen. Darüber hinaus hat der Landesverband Weser-Ems 2006 begonnen, für die aktiven Züchter eine eigene Prüfstation ins Leben zu rufen.

Ergebnisse der Angoraleistungsprüfung in Sachsen

Inzwischen ist die ALP-Station in Sachsen bundesweit die einzige. Bisher wurden 14 Durchgänge erfolgreich abgeschlossen. Die Leistung eines Tieres hängt bekanntlich von der Genetik und der Umwelt, d. h. Haltung, Fütterung, Stallklima usw., ab. Um die Umweltbedingungen für alle geprüften Tiere konstant zu halten, ist die Stationsprüfung von Bedeutung. So können die genetisch besten Tiere, d. h. die Tiere, die die genetische Veranlagung zu einer hohen Wollmengeleistung bei niedrigem Futteraufwand und einer für die Verarbeitung geeigneten Wollqualität haben, ermittelt werden. Dabei geht es heute bezüglich Erhaltung der Rasse auch um Erhaltung der Rassemerkmale und nicht um eine fortlaufende Steigerung der absoluten Leistungen. Sowohl bezüglich der Züchtung, des Ausstellungswesens als auch der Leistungsprüfung hat es viele Aktivitäten gegeben, den Tierschutz im hohen Maße zu beachten. Die Prüfung erfolgt nach DLG-Richtlinien. Bei Anlieferung in die Prüfstation dürfen die Prüftiere nicht älter als zehn Wochen und nicht schwerer als 2,6 kg sein. Die Tiere dürfen außerdem keine erkennbaren Krankheitssymptome und körperlichen Mängel aufweisen und sie müssen entsprechend dem Tätowierungsschema des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e. V. (ZDRK) gekennzeichnet sein. Nach einer Eingewöhnungszeit von sechs bis acht Wochen werden die Tiere das erste Mal geschoren (Vorschur). Danach beginnt die eigentliche Prüfung, die zwölf Wochen dauert und mit der Prüfschur endet. Die Haltung der Angorakaninchen erfolgt in einem Innenstall in Einzelkäfigen. Während der Prüfperiode erhalten die Tiere ad libitum Alleinfutter für Zuchtkaninchen. Während der Prüfung werden folgende Leistungsdaten erfasst:

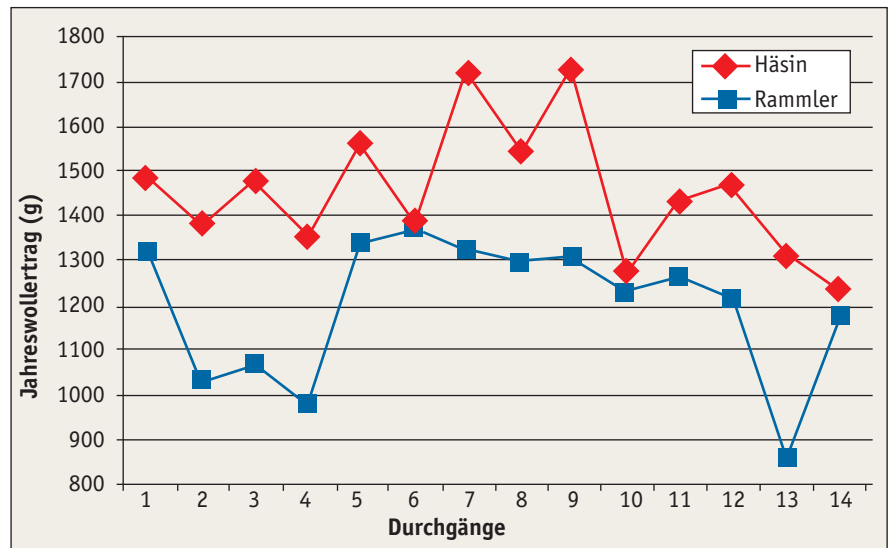


Abb. 2: Mittlerer Jahreswollertrag der einzelnen Durchgänge.

Erfasste Leistungsdaten

- Lebendgewicht am Tage der Anlieferung in kg
- Lebendgewicht am Tage der Vorschur nach dem Scheren in kg
- Lebendgewicht am Tage der Prüfschur nach dem Scheren in kg
- Wollertrag bei der Prüfschur (g) in den Sortierungsklassen
Sorte 1 (Länge >6 cm),
Sorte 2 (Länge <6 cm) und Filz
- Verbrauch an Mischfutter (Alleinfutter) während der Prüfperiode in kg

Berechnete Leistungsdaten

- Jahreswollertrag in g
= Multiplikation des Wollertrags bei der Prüfschur mit 4,3
(52 Wochen/12 Prüfwochen)
- Wollwertrichtzahl in g
= [(1. Sorte x 1) + (2. Sorte x 0,75) + (Filz x 0,25)] x 4,3
- Futterverbrauch während der Prüfperiode je kg Wolle

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die gesamten 14 Prüfdurchgänge. Bisher haben 205 Rammler und 194 Häsinnen die Prüfung abgeschlossen. Die Rammler erreichten im Durchschnitt bei einem Futteraufwand von 62,84 kg je kg Wolle einen Jahreswollertrag von 1214 g. Die Wollwertrichtzahl ist aufgrund der Gewichtung der drei Sorten (Sorte 1 x 1, Sorte 2 x 0,75, Filz x 0,25) geringer als der Jahreswollertrag. Die Rammler erzielten im Mittel eine Wollwertrichtzahl von 1162 g. Die Häsinnen hatten zwar während der Prüfperiode etwas über 1 kg Futter mehr gefressen als die Rammler, aber aufgrund des höheren Jahreswollertrags von 1501 g liegt der Futterverbrauch je kg Wolle mit 54,36 kg unter denen der Rammler. Bei der Wollwertrichtzahl erzielten die Häsinnen im Durchschnitt 1446 g. Damit waren die Häsinnen in der Jahresleistung mit ca. 280 g mehr Wolle den Rammlern überlegen. Dieses geringere Haarwachstum der Rammler gegenüber den Häsinnen ist auf den Einfluss der männlichen Geschlechtshormone zurückzuführen.

In der **Abbildung 2** sind die Jahreswollerleistungen der Rammler (blau) und der Häsinnen (rot) in den einzelnen Durchgängen dargestellt. Es wird deutlich, dass die Leistungen in den einzelnen Durchgängen zum Teil stark schwanken. Sie variieren bei den Rammlern zwischen 861 g im 13. und 1372 g im 6. Durchgang, bei den Häsinnen von 1236 g im letzten Durchgang bis 1731 g im 7. Durchgang.

Anschrift des Autors: Dr. Manfred Golze, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Tierhaltung Tierfütterung, Am Park 3, 04886 Köllitsch, manfred.golze@smul.sachsen.de

Literatur liegt der Redaktion vor

		Durchschnitt aller 14 Prüfdurchgänge	
		Rammler	Häsinnen
geprüfte Tiere		205	194
Gewicht zur Anlieferung	kg	1,67	1,57
Gewicht zur Vorschur	kg	2,8	2,75
Gewicht zur Prüfschur	kg	3,7	4,01
Wollertrag			
Sorte 1	g	243	307
Sorte 2	g	35	38
Filz	g	4	4
Jahreswollertrag	g	1214	1501
Wollwertrichtzahl	g	1168	1446
Futterverbrauch	kg	17,12	18,28
Futterverbrauch je kg Wolle	kg	62,84	54,36

Tab. 1: Angoraleistungsprüfung in Sachsen – Zusammengefasste Leistungen von 14 Prüfdurchgängen
Quelle: LfLULG, Abteilung Tierische Erzeugung

Quelle: Artikel aus Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 11/2010 S. 385–389, überarbeitet 2011

Ursprung und Geschichte der Haus- sowie Angorakaninchen

Ein Unterschied zwischen Hase und Kaninchen besteht in der Fortpflanzung: Hasen setzen bis zu fünf Mal drei bis maximal fünf vollkommen ausgebildete und bereits Fell tragende Junge in einer Sasse. Kaninchen dagegen bringen acht bis zehn Mal fünf bis zehn Junge in einem Erdbau zur Welt, die nackt sowie blind und erst mit der dritten Lebenswoche selbständig sind. Eine Verpaarung zwischen Hase und Kaninchen wurde niemals nachgewiesen.

In der Literatur wurde lange die Meinung vertreten, dass das Kaninchen schon im Altertum bekannt war. Grundlage dafür ist ein Irrtum von Martin Luther: Er übersetzte im Alten Testament das im 14. Kapitel des 5. Buches Mose, in dem alle Tiere aufgeführt werden, dessen Fleisch zu essen dem Volke



Abb. 3: Der Klippschliefer wurde irrtümlich mit den Wildkaninchen verglichen. Foto: Wikipedia/Andreas Tusche

Israel verboten ist, ein Tier welches hebräisch „saphan“ heißt mit „Kaninchen“. Gemeint war aber der Klippschliefer (*Procavia capensis*, Abb. 3), der im Orient oft vorkommt.

Als Heimat der Wildkaninchen ist das südwestliche Europa, die Iberische Halbinsel, anzusehen. Sehr wahrscheinlich trafen phönizische Seefahrer es dort an und wurden an die in ihrer Heimat Syrien vorhandenen Klippschliefer erinnert. Sie nannten das Land entsprechend der Eigenart der Klippschliefer, stundenlang in die Sonne gucken zu können, „Hispania“.

Dank der hohen Fortpflanzungsrate hat sich das Wildkaninchen schnell über Süd- und Mitteleuropa verbreitet, es wurde durch Händler und auf Kriegszügen bekannt und etwa im 1. Jahrhundert v. Chr. nach Deutschland gebracht. Hier wurde es in Gehegen gepflegt und später auch ausgesetzt. Es pflanzte sich besonders in Freiheit schnell fort und wurde auch als Schädling betrachtet. Dennoch behielt es wegen der Jagd und des Fleisches seine Beliebtheit: Im Mittelalter wurden Kaninchen vor allem in Klöstern und Fürstenhäusern, nach Muster der bereits im Alten Rom bekannten „Hasengärten“, in Gefangenschaft für die Tafel gehalten und großgezogen. Die Verbreitung ging weiter und im Jahre 1407 wurde im Schweriner See eine Insel für die Jagd von Kaninchen ausgerichtet, die noch heute den Namen „Hasenwerder“ trägt.

Die Domestikation der Wildkaninchen dauerte sehr lang. Erst die in Ställen gehaltenen Kaninchen wurden zutraulicher. Sie verloren ihre graue Schutzfarbe und es setzten sich Blaue und zum Teil auch Schecken durch. Durch veränderte Ernährung und Haltung wurden die Kaninchen größer und schwerer, eine Entwicklung, die in der Domestikation vom Wild- zum Haustier oft zu verzeichnen ist.

Entwicklung der Kaninchenzucht sowie der Angoras

Die gezähmten Kaninchen kamen in erster Linie aus Frankreich und Belgien nach Deutschland. Die romanischen Länder schätzten das Kaninchen wegen ihres Fleisches wesentlich mehr, in Deutschland wurden in den Ställen lieber andere Haustiere gehalten. Auch heute noch liegt der Kaninchenfleischverbrauch in Deutschland bei ca. 700 g pro Person und Jahr. Er wird nicht einmal direkt ausgewiesen und unter Geflügel verzeichnet. In Frankreich und Italien werden im Vergleich 3 bis 5 kg Kaninchenfleisch verzehrt.

Die ersten Kaninchenzüchterfolge wurden 1760 in Frankreich verzeichnet. Dabei handelte es sich um das „Seidenkaninchen“ (Angorakaninchen). Demnach stellen die langhaarigen Kaninchen, die Angoras, eine wenn nicht sogar die älteste Rasse der Kaninchenzucht dar. Denn erst danach wurde in den Klöstern das hängeohrige französische Widderkaninchen als nächste Rasse gezüchtet. Anderen Quellen zufolge (z. B. Nachtsheim, 1949) soll das erste „Seidenkaninchen“ von englischen Seefahrern 1723 aus Ländern am Schwarzen Meer nach Bordeaux gebracht worden sein.

Anzeige

Die Tiermedizin auf dem Weg zur Frauendomäne

Welche Herausforderungen liegen in der Feminisierung des Berufsstandes?

von Karin Schwabenbauer und Sabine Merz

Nach 200 Jahren in männlicher Hand hat der Berufsstand der Tiermediziner seit 50 Jahren zunehmend einen weiblichen Touch bekommen: Seit 2010 sind erstmals über 50 Prozent der Berufsausübenden Frauen. Die Tiermedizin ist somit in Deutschland ein Frauenberuf geworden.

Anlässlich des Jubiläumsjahres Vet2011 lud MinDir'in Dr. Karin Schwabenbauer (CVO), Leiterin der Unterabteilung Tiergesundheit und Tierschutz im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), im Rahmen der Internationalen Grünen Woche am 27. Januar 2011 Tierärztinnen und Tierärzte sowie Studierende zu einem Austausch über die Herausforderungen für den Berufsstand ein, die mit der Entwicklung der Tiermedizin hin zu einem Frauenberuf einhergehen. Die Diskussionsteilnehmer kamen von Berufsverbänden, Hochschulen, Industrie, der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) und aus der Veterinärverwaltung. Zugleich war



Abb. 1: Gastgeberin MinDir'in Dr. Karin Schwabenbauer (rechts) und Moderator Prof. Dr. Arwid Dauschies führten in das Thema ein.

Foto: BTK

es ein international besetztes Podium mit Vertretern aus Deutschland, der Schweiz, Österreich und Belgien; durch einen Vertreter der OIE wurde auch die globale Sicht beige-steuert.

Namentlich waren dies: Prof. Dr. Theo Mantel, Präsident der Bundestierärztekammer, für die deutsche Tierärzteschaft; Prof. Dr. Johanna Plendl, FU Berlin, für die deutschen Hochschulen und Katharina Heilen, Studentin der TiHo Hannover und Vizepräsidentin des neu gegründeten Bundesverbandes der Veterinärmedizin-studierenden Deutschland e. V. (bvvd), für die Studentenschaft der deutschen Hochschulen; Prof. Dr. Marcel Wanner für die Europäische Veterinärvereinigung FVE und die Schweizer Tiermedizin; Magister Dr. Ulrich Herzog, für die Österreichische Veterinärverwaltung; Dr. Luc Goossens aus Belgien, als Vertreter der Fachgemeinschaft der Industrietierärzte (FIT) für die Industrie; und Dr. Alex Thiermann, Vorsitzender der Code-Kommission und Stellvertreter der Generaldirektor der OIE. Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Prof. Dr. Arwid Dauschies aus Leipzig, Vorsitzender des Fakultätentages (Abb. 1).

Prof. Wolfgang Heuwieser (FU Berlin) präsentierte zunächst einige Daten und Fakten aus der 2010 abgeschlossenen Dissertation von Dr. Katja Kostelnik (s. DTBL 8/2010 S. 1008–1016) und beleuchtete dabei auch die Historie des Geschlechterwandels in der Veterinärmedizin in den Industrieländern weltweit (Abb. 2). Demnach gebe es für Tiermedizin-studenten/-innen drei Punkte, die für die Wahl eines Berufszweiges besonders wichtig seien: 1) eigene Herkunft (Land, Kleinstadt, Großstadt),



Abb. 2: Prof. Wolfgang Heuwieser (links) berichtete von den Ergebnissen einer im letzten Jahr abgeschlossenen Dissertation zum Thema „Tierärztliche Vorstellungen über Beruf und Freizeit“. Im Hintergrund Prof. Johanna Plendl (FU Berlin) und Prof. Dr. Marcel Wanner (FVE).

Foto: BTK

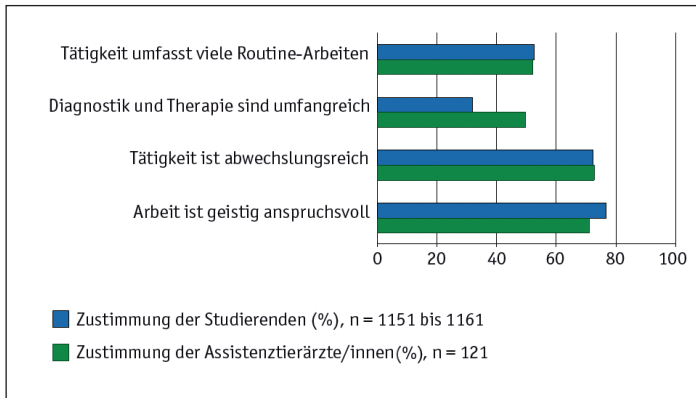


Abb. 3: Einschätzung der inhaltlichen Aspekte des Berufs – Studierende und Assistenztierärzte/innen im Vergleich.
Grafik: Kostelnik/Heuwieser

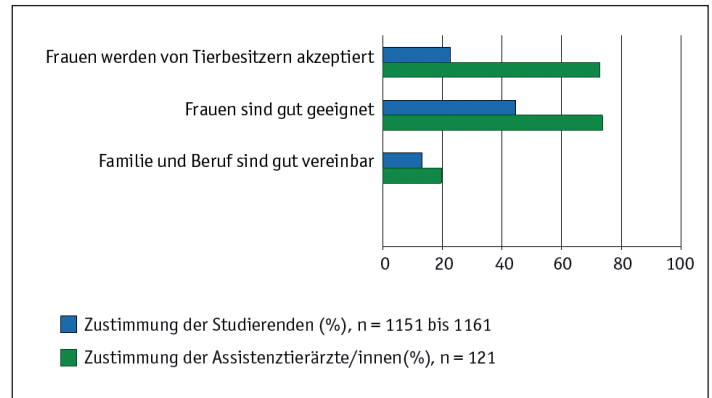


Abb. 4: Einschätzung der persönlichen Aspekte – Studierende und Assistenztierärzte/innen im Vergleich.
Grafik: Kostelnik/Heuwieser

- 2) Haustiere in der Familie (Pferde und Nutztiere leiten die Studierenden eher in Richtung Nutztierpraxis) und
- 3) Geschlecht (Männer zeigten eine größere Tendenz zur Nutztiermedizin als Frauen).

Wichtige Kriterien für die spätere Berufswahl seien aus Sicht der Studierenden die Möglichkeit, intensive Diagnostik und Therapie zu betreiben (Abb. 3) sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Freizeit/Familie. Letzteres betrachteten die Studierenden bezüglich der Nutztierpraxis als grundsätzlich schlecht vereinbar, was allerdings von Assistenten/innen in der Nutztierpraxis so nicht bestätigt wird (Abb. 4). Übereinstimmung bestand bei den Befragten hingegen in der Einschätzung des Ansehens von Kleintier- versus Nutztierpraxis: Das gesellschaftliche Ansehen von Kleintierpraktikern wird als doppelt so hoch, wie das der Nutztierpraktiker angesehen. Abschließend forderte Prof. Heuwieser konkrete Maßnahmen, um einem möglichen Nachwuchsmangel in der Nutztierpraxis zu begegnen. Hierzu sei es notwendig, z. B. in ländlichen Gebieten gezielt künftige Studenten anzusprechen sowie das gesellschaftliche

Ansehen der Nutztierärzte und ihrer Arbeit deutlich zu verbessern.

Frau Heilen (Abb. 6) schilderte die Lage aus Sicht der Studentenschaft. Nach ihren Erfahrungen haben die Studierenden – unabhängig von deren Geschlecht – weitgehend gleiche Erwartungen an die spätere Berufsausübung. Vereinbarkeit von Beruf und Freizeit bzw. Familie, eine anspruchsvolle Tätigkeit und ein ausreichendes Einkommen spielten dabei eine wesentliche Rolle. Aus studentischer Sicht fehlten Informationen über die vielfältigen Berufswahlmöglichkeiten in der Veterinärmedizin vor und während des Studiums. So habe der gesamte Bereich der Veterinary Public Health (VPH), der sich u. a. der Sicherheit der Lebensmittelkette vom Stall bis zum Tisch widmet, ein eher negatives Image. Die entsprechenden Vorlesungen und Praktika würden als lästige Pflicht angesehen und der Blick für diese Fächer sei von vornherein getrübt. Haben die Studierenden jedoch erst einmal für ein zu Beginn noch unbekanntes Berufsfeld Feuer gefangen, seien die Chancen gut, dass sie diesem Fach auch treu blieben. Aufklärung seitens aller Verbände und der Hochschulen sowie einschlägige Praktika in Veterinäräm-

tern oder bei der Europäischen Union und internationalen Organisationen wie der OIE seien daher wichtige Maßnahmen. Damit würde auch der Desillusionierung der Studierenden und frisch gebackenen Tiermediziner/-innen vorgebeugt, die häufig mit vollkommen unrealistischen Vorstellungen in das Studium oder den Beruf einstiegen. Dies gelte für alle Bereiche, einschließlich der recht beliebten Kleintierpraxis.

In der sich anschließenden Diskussion warf Prof. Dauschies die Frage auf, ob gesichert sei, dass ein künftiger Mangel an Tierärzten in der Nutztiermedizin zu erwarten ist? Dies sei eine komplexe Fragestellung, bei der auch die Entwicklung in der Landwirtschaft berücksichtigt werden müsse, und die ohne gezielte Datenerhebung nicht beantwortet werden könne, meinte Prof. Mantel (Abb. 5) dazu. Ein Mikrozensus könnte Tendenzen aufzeigen, auf die der Berufsstand dann gezielter reagieren könne. Wichtig sei in jedem Fall die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Assistenten/innen, wie sie durch Deutsche Tierärztag schon mehrfach gefordert und empfohlen wurden. Der Beruf müsse auch für Männer wieder attraktiver werden, dann würden sie sich auch um einen Studienplatz bewerben – unabhängig von den geforderten Abiturnoten. Aus Sicht der Bundestierärztekammer müssten aber auch Frauen motiviert werden, in die Nutztierpraxis einzusteigen. Viele Praxisinhaber schätzten die besonderen Qualitäten der Kolleginnen sehr, betonte Mantel und hob hervor, dass eine fehlende Akzeptanz von Frauen durch die Landwirte inzwischen kein Thema mehr sei, das zeige der Berufsalltag.

Dr. Herzog (Abb. 7) sieht in Österreich keinen drohenden Tierärztemangel in der Nutztierpraxis, berichtete aber von der falschen Wahrnehmung der tierärztlichen Berufsaufgaben in der Bevölkerung allgemein und auch unter Tiermedizinstudenten/innen. Aus seiner Sicht seien Frauen in ihren Berufsvorstellungen vor allem auf das Heilen, Retten und den Tierschutz fixiert. Die Kenntnisse über die Aufgaben in der VPH seien schlecht oder die jungen Veterinäre hätten falsche Vorstel-



Abb. 5: Es diskutierten Vertreter unterschiedlicher Berufsorganisationen (v. l. n. r.): Dr. Luc Goossens (FIT), Prof. Theo Mantel (BTK) und Dr. Alex Thiermann (OIE).

Foto: BTK

Anzeige

Anzeige

lungen von diesem Arbeitsgebiet. Dr. Herzog führte weiter aus, dass viele Kollegen/innen glaubten, ein Wechsel in ein Veterinäramt stelle eine praktische Alternative dar, wenn sie in der Nutztierpraxis nicht mehr zurechtkämen. Dies zeige, dass auch in der Tierärzteschaft selbst offenbar wenig bekannt ist, wie anspruchsvoll der Beruf eines Amtsveterinärs ist. Bezogen auf die Frage nach Berufsmöglichkeiten von Frauen, wies Herzog darauf hin, dass der Bereich Lebensmittelsicherheit und Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Anforderungen vieler Kolleginnen sehr interessant sei. Da sie dieses Arbeitsfeld aber nicht kennen, strebten Frauen auch in Österreich eher in die Kleintierpraxis. Herzog wies auch auf den 2007 gegründeten Verein „Public Health Pool (PHP) – Verein der Veterinärmedizin im öffentlichen Gesundheitswesen“ hin, der den Studierenden eine Informationsplattform und Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen böte. Es würden die vielfältigen Wissenschaftszweige der VPH und die späteren Berufsfelder aufgezeigt, z. B. die Überwachung der Lebensmittelherstellung, einschließlich

der Kontrolle auf Rückstände wie Dioxine oder Antibiotika, die Zoonosen- und Tierseuchenbekämpfung etc. Die Studenten nähmen das Projekt sehr gut an.

Ein weiterer Diskussionspunkt war das Thema Studium/Beruf und Familienplanung. Prof. Plendl (**Abb. 2**), die sich der Thematik Mütter im Studium an der FU Berlin seit vielen Jahren angenommen hat, berichtete von der Wichtigkeit der Beratung der jungen (werdenden) Eltern. Tierärztinnen, die zu Studienzeiten ihre Kinder bekämen, hätten später nicht mehr die Hürden des Aus- und Wiedereinstiegs in das Berufsleben und könnten daher zielstrebig ihre berufliche Karriere planen. An der FU Berlin wird derzeit an einer Broschüre für junge und werdende Mütter gearbeitet, um ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, eine Exmatrikulation abzuwenden. Es gäbe z. B. Alternativen, die geforderten Praktika zu absolvieren, wie das Arbeiten an Plastinaten in der Anatomie oder verschiedene E-Learning-Programme. Hier müssten allerdings auch die Fakultäten einen Paradigmenwechsel vollziehen und sich den veränderten Gegebenheiten der Studierenden und jungen Absolventen anpassen.

Prof. Plendl ging auch auf die Problematik von Frauen und insbesondere Müttern im Beruf ein. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sei eine ganz zentrale Frage für Tierärztinnen. Hier seien sowohl die Fakultäten als auch Arbeitgeber, Verbände und Kammern gefragt. Der hohe Frauenanteil im Beruf dürfe nicht ignoriert werden, vielmehr müssten Lösungen gefunden werden, um Frauen für den Beruf zu erhalten. So hätten laut Statistik weniger als 30 Prozent aller im Beruf stehenden Tierärztinnen Kinder, obwohl ein weit größerer Teil (70 Prozent) im Studium einen Kinderwunsch angegeben hatte. Durch kreative Ansätze,



Abb. 6: Aus den Reihen der Studierenden anwesend war Katharina Heilen (TiHo, bvvb).

Foto: BTK

wie die Errichtung von Kinderkrippen, seien den jungen Müttern und Vätern die Vereinbarkeit von Studium und Kindern zu ermöglichen.

Dr. Goossens berichtete, es sei ein Mythos, dass in der Industrie eine Karriere mit dem Wunsch nach Familie zu vereinbaren sei (**Abb. 5**). Auch wenn es oft gute Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt, seien die Kriterien für den Karriereaufstieg immer noch familienfeindlich. Ein Karrieremodell mit Babypause existiere nicht. Dr. Goossens wünscht sich ein Umdenken auch in der Industrie, denn langfristig würde diese Vorgehensweise den Nachwuchs abschrecken, zumal auch junge Väter sich zunehmend an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder aktiv beteiligen wollen. Andererseits seien die Aufgaben in der Industrie sehr vielfältig, die Bezahlung meist sehr gut und die Arbeitszeiten geregelt. Derzeit läge der Frauenanteil bei den Industrietierärzten bei ca. 50 Prozent, Tendenz steigend.

Um Frauen für den Hochschulnachwuchs zu gewinnen, bedarf es nach Auffassung von Prof. Wanner (**Abb. 2**) besonderer Anstrengungen. Neben einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch organisatorische Maßnahmen, spiele auch der Zugang zu bestehenden Netzwerken eine wichtige Rolle. Es seien Männer, die den Frauen den Zugang ermöglichen müssen! Auch müssten starke Mentoren einen wichtigen Beitrag zur Förderung gerade des weiblichen Nachwuchses leisten, indem sie z. B. dafür sorgen, dass Frauen auf wichtigen Kongressen selbst vortragen oder als Erstautorinnen in Publikationen erscheinen. Solange die Männer nicht auf einen Teil ihrer Vorrangstellung zugunsten des weiblichen Nachwuchses verzichteten, hätten Frauen im Wissenschaftsbetrieb nur eingeschränkte Möglichkeiten, dort Fuß zu fassen.

Zu den internationalen Aufgaben der OIE berichtete Dr. Thiermann (**Abb. 7**). In diesem Bereich sieht er eine Diskrepanz zwischen dem im Studium gelernten und dem Wissen, das

Literaturtipps

- Kostelnik K, Heuwieser W (2009): Die Tiermedizin im Wandel – Nachwuchsmangel in der Nutztiermedizin, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 12:412–420
- Kostelnik K, Lotz F, Sötje L, Heuwieser W (2010): Die Feminisierung der Tiermedizin und der Nachwuchsmangel in der Nutztierpraxis. Tierärztliche Praxis 3/2010; 38(G):156–164
- Kostelnik K, Lotz F, Sötje L, Heuwieser W (2010): Vorstellungen von Studierenden der Tiermedizin und die berufliche Realität. Tierärztliche Praxis 4/2010; 38(G):1–9
- Kostelnik K, Heuwieser W (2010): Nachwuchsmangel in der Nutztiermedizin – Tierärztliche Vorstellungen über Beruf und Freizeit. Deutsches Tierärzteblatt 8/2010; 58:1008–1016
- Friedrich B, Schäffer J (2008): Zur beruflichen und privaten Situation tierärztlicher Praxisassistenten/innen – Ergebnisse einer Umfrage. Deutsches Tierärzteblatt 1/2008; 56:4–12
- Friedrich B (2006): Untersuchungen zur beruflichen und privaten Situation tierärztlicher Praxisassistentinnen und -assistenten in Deutschland. Dissertation, Tierärztliche Hochschule Hannover, 275 Seiten
- von Rechenberg B (2009): Was kommt nach dem Patriarchat? Feminisierung des Tierarztberufes. Veterinärspiegel 1/2009: 47–51
- Elmer J (2009): Wissen um Realität im veterinärmedizinischen Beruf – Diskrepanz der Vorstellungen der Studenten und der Berufsrealität. Dissertation, Universität Zürich, 99 Seiten



Abb. 7: Aus Österreich angereist: Min.-Rat Dr. Ulrich Herzog.

Foto: BTK

wirklich gebraucht würde. Das Curriculum sollte besser an moderne Anforderungen der öffentlichen Aufgaben angepasst werden. Hierzu habe die OIE eine Initiative mit den Hochschulen gestartet, mit dem Ziel, dass alle tierärztlichen Bildungsstätten das erforderliche Wissen auch für die öffentlichen Aufgaben, wie die Tierseuchenbekämpfung

und die öffentliche Gesundheit, in Zeiten von Globalisierung und Klimawandel vermitteln.

Das Motto „Animals + Humans = One Health“ würde häufig noch nicht aktiv gelebt, auch nicht in Deutschland. Dr. Thiermann regte daher an, dass sich Human- und Tiermediziner stärker vernetzen. Netzwerke aufzubauen und zu pflegen käme Frauen entgegen, die oft über bessere Kommunikationsfähigkeiten verfügten. Im internationalen Bereich sieht Dr. Thiermann gute Möglichkeiten für Tierärzte/innen und schloss seine Ausführungen mit der Aufforderung, dass sich auch deutsche Tierärzte/innen bei der OIE bewerben sollten, denn globale Arbeit brauche viele Perspektiven.

Fazit

Als Fazit kann hervorgehoben werden, dass Frauen für die vielfältigen Berufsfelder der Tiermedizin gut geeignet sind, dass es aber Bereiche gibt, in denen Frauen mit Kindern benachteiligt sein können oder die Arbeit mit der Kinderbetreuung schlecht vereinbar ist. Ein Paradigmenwechsel und neue Lösungswege sind dort dringend erforderlich. Bildungsstätten sowie Arbeitgeber, Verbände und Kammern sollten sich verstärkt Gedanken darüber machen, wie Frauen unterstützt werden können, um den neuen Gegebenheiten

Rechnung zu tragen. Wichtig ist eine breite Aufklärung der jungen Menschen vor und während des Studiums, denn hier liegt ein großes Potenzial an Möglichkeiten, Tierärzte/innen zu gewinnen, die eine realistische Vorstellung vom Beruf und den vielfältigen Möglichkeiten haben. Das Welt-Veterinärjahr Vet2011 kann ein guter Anfang für solche Kampagnen sein. Die Aufklärungsarbeit auf allen Ebenen wird aber die wichtigste Leistung des gesamten Berufsstandes für die Zukunft sein, sonst könnte es bald Versorgungsengpässe in Teilbereichen der Berufsausübung geben, z. B. in der Nutztierpraxis oder im öffentlichen Gesundheitswesen. Dies bedarf engagierter Mitstreiter und Ressourcen, denn ein ehrenamtliches Engagement wird nicht reichen, um den Anpassungsprozess voranzutreiben. Es wird nicht gelingen, Frauen Zugang zu wichtigen Feldern des Berufs zu öffnen, solange Männer nicht bereit sind, Frauen aktiv zu unterstützen, ihnen Zugang zu den „männlichen“ Netzwerken zu verschaffen und damit letztlich ein Stück ihrer Vorrangstellung aufzugeben.

Anschrift der Autorinnen: Min.-Dirg'in Dr. Karin Schwabenbauer, BMELV und Dr. Dr. Sabine Merz, Bundestierärztekammer e. V., Französische Str. 53, 10117 Berlin, merz@btkberlin.de

Anzeige

Anzeige

Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern

von Herbert Weinandy und Hans-Joachim Bätza

Was muss bei der Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern beachtet werden und wieso gibt es dazu eigentlich die neue EU-Verordnung? Die Antworten zu diesen und weiteren Fragen finden Sie hier.

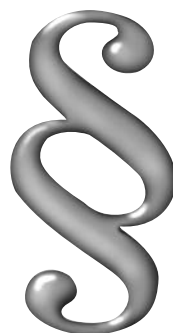
Foto

Vorbemerkungen

Gründe für die Kennzeichnung durch einen Transponder

Es ist allgemein anerkannt, dass die schnelle, sichere und unverwechselbare Identifizierung eines Einhufers eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Seuchenbekämpfung und -vorbeuge ist. Nach den gesammelten Erfahrungen der zuständigen Behörden sind Nummernbrände als nicht-individuelle Kennzeichen zum Teil nicht oder nur schwer lesbar, das Ablesen erfordert einen erheblichen Zeitaufwand und sie gewährleisten nicht in jedem Fall die einwandfreie Rückverfolgbarkeit eines Einhufers. Diese Erfahrungen haben sich im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer in den vergangenen Jahren bedauerlicherweise wiederholt bestätigt.

Gerade dem Faktor „Zeit“ kommt im Tierseuchenfall aber eine erhebliche Bedeutung zu. Die Identifikation eines Einhufers mittels einer DNA-Analyse kann zwischen 48 Stunden und einer Woche dauern; das Ablesen eines elektronischen Kennzeichens kann hingegen unmittelbar durchgeführt werden. Insoweit vertreten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und die Länder die einhellige Auf-



fassung, dass das o. g. Ziel nur mit einer verpflichtenden eindeutigen Kennzeichnungsregelung erreicht werden kann. National gilt daher die Regelkennzeichnung mittels Transponder (TR) für alle Einhufer. Den Wunsch einzelner Verbände, das Brandzeichen dennoch als sog. „alternative Methode“ nach Artikel (Art.) 12 der VO-EG zu erhalten, hat das BMELV eingehend geprüft. Vor dem Hintergrund, dass die TR-Regelkennzeichnung zur Anwendung gelangt, ist die einschlägige Rechtsgrundlage im Tierseuchengesetz (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 a) jedoch ausgeschöpft, sodass es für weitere und zusätzliche Kennzeichnungsregelungen an der „Erforderlichkeit“ im Sinne der ermächtigenden Norm im Tierseuchenrecht fehlt. Andere Verbände hingegen wenden seit geraumer Zeit die TR-Kennzeichnung an.

Identifizierung eines Einhufers

Die Identifizierung eines Einhufers erfolgt weiterhin durch den Equidenpass (EP), in den u. a. die TR-Nummer einzutragen ist.

Die „Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien (RL) 90/426/EWG¹ und 90/427/EWG² des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden“ (im folgenden mit VO-EG abgekürzt) ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Mit der Verordnung soll erstmals ein System zur Identifizierung von Einhufern geschaffen werden, das einerseits mit einer individuellen Kennzeichnung (in Deutschland ein Transponder) eine eindeutige, lebenslang gültige Verbindung des Einhufers zu seinem Equidenpass, dem Identifizierungsdokument, gewährleistet und durch das andererseits die relevanten Daten in einer Datenbank gespeichert werden. Abschnitt 13

der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ vom 3. März 2010 ergänzt die EU-Regelungen.

Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit die Entscheidung (E) 93/623/EWG⁴ und E 2000/68/EG⁵ in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden waren, sowie von Seiten der Behörden festgestellt werden musste, dass in einzelnen Fällen mehrere Equidenpässe für ein und dasselbe Tier ausgestellt worden waren, hatte die Europäische Kommission eine Neuordnung der Regelungen zur Identifizierung von Einhufern für notwendig erachtet.

Die VO-EG ist aufgrund tierseuchen- und tierzuchtrechtlicher Vorschriften erlassen worden. Wie die bisherigen Regelungen berührt auch diese Verordnung lebensmittel- und arzneimittelrechtliche Aspekte, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Die Rechtslage ist durch das Einbeziehen von tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen (ZV) und Internationalen Wettkampfororganisationen (IWO) als für bestimmte Fragestellungen (z. B. Equidenpass) zuständige Stellen und den für das Tierseuchenrecht zuständigen Behörden sehr komplex. Vor diesem Hintergrund hat sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf einen Katalog wichtiger Fragen und Antworten im Hinblick auf tierseuchenrechtliche Aspekte verständigt.

1 RL 90/426/EWG: Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

2 RL 90/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzuchtlichen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

3 Abschnitt 13 der ViehVerkV: Kennzeichnung von Einhufern nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008

4 E 93/623/EWG: Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass)

5 E 2000/68/EG: Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden

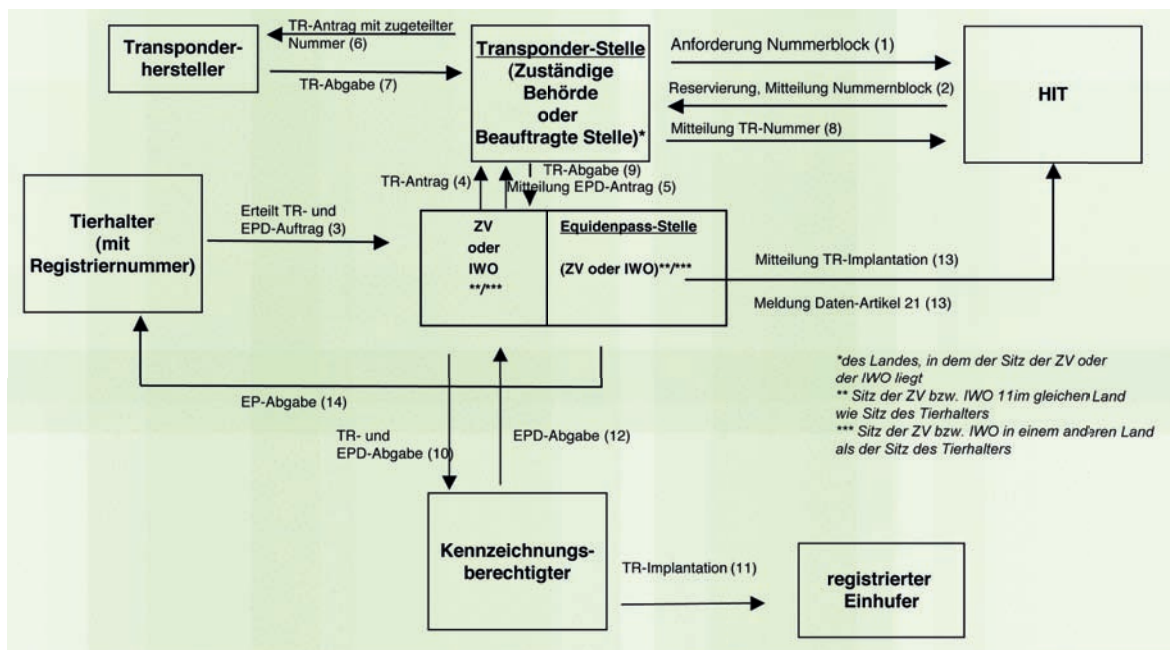


Abb. 1: Kennzeichnung und Identifizierung eines registrierten Einhufer

EP: Equidenpass

EPD: Equidenpassdokument (= Antrag auf Ausstellung eines EP)

HIT: Zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“

IWO: Internationale Wettkampfororganisation

TR: Transponder

ZV: tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung

Quelle: BMELV

Zentrale Datenbank

Nach Art. 21 der VO-EG sind bei Ausfertigung des EP die Daten desselben in einer Datenbank einzutragen und zu speichern. Von der Option, eine zentrale Datenbank zu etablieren, wurde in Deutschland Gebrauch gemacht und die bestehende Zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssysteme für Tiere“ (HIT) um das Modul „Einhufer“ erweitert. Sofern Datenbanken der Pferdezucht- und -sportverbände genutzt werden, sind Schnittstellen zu HIT geschaffen worden, um eine doppelte Dateneingabe zu vermeiden.

Pflicht zur Kennzeichnung und Identifizierung

Kennzeichnungs- und identifizierungspflichtig sind alle Einhufer, d. h. alle Pferde, Esel, Zebras oder deren Kreuzungen, die nach dem 1. Juli 2009 in Deutschland geboren worden sind, unabhängig davon, ob sie gemäß der RL 90/426/EWG und RL 90/427/EWG den Status „registriert“ tragen oder als sog. „nicht-registrierte“ Einhufer benannt werden. Unter einem „registrierten“ Einhufer wird ein Einhufer verstanden, der

- a) in ein Zuchtbuch einer ZV eingetragen oder
- b) dort vermerkt ist und eingetragen werden kann oder
- c) an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt und durch ein Dokument, das von einer ZV oder einer IWO ausgestellt wird, identifiziert ist.

Ein sog. „nicht-registrierter“ Einhufer ist ein Schlachteinhufer oder ein sonstiger Zucht- und Nutzeinhufer, also ein Einhufer der

- a) weder in einem Zuchtbuch einer ZV eingetragen noch
- b) in dem unter Buchstabe a) genannten Zuchtbuch vermerkt ist und eingetragen werden kann noch
- c) an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.

Das Zusammenspiel aller Beteiligten (Tierhalter, Kennzeichnungsberechtigter, Transponder ausgebende Stelle (TR-Stelle), Equidenpass ausgebende Stelle (EP-Stelle), TR-Hersteller, HIT) wird nachstehend am Beispiel der Kennzeichnung und Identifizierung eines „registrierten“ Einhufer erläutert (Abb. 1 – die Nummern bezeichnen die einzelnen, nachfolgend beschriebenen Schritte). **Etwas Abweichungen in den Ländern können durch unterschiedliche Strukturen und Zuständigkeiten begründet sein und sind hier nicht berücksichtigt.**

Auch wenn hier das Verfahren für einen einzelnen Einhufer dargestellt ist, ist in § 44 Absatz 3 ViehVerkV vorgesehen, dass die zur Kennzeichnung erforderlichen TR dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des jährlichen Bedarfs zugeteilt werden. Dies wird dann relevant sein, wenn z. B. eine ZV oder IWO im Auftrag ihrer Mitglieder TR bestellt und bundesweit zuteilt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es in einem Land nur eine TR-Stelle (zuständige Behörde oder von ihr beauftragte Stelle) und mindestens eine, ggf. auch mehrere EP-Stelle/n gibt (ZV oder IWO), wobei zu beachten ist, dass die ZV oder IWO häufig länderübergreifend tätig sind; ggf. sind TR-Stelle und EP-Stelle eine identische Stelle.

(1) Die TR-Stelle fordert in der Größenordnung des geschätzten Jahresbedarfs einen Block von TR-Nummern bei HIT an, deren fortlaufende Zuteilung direkt an die anfordernde TR-Stelle erfolgt. Die individuelle TR-Nummer ist eine 15-stellige Nummer mit folgender Reihenfolge (§ 44 Absatz 2 ViehVerkV):

- 3 Ziffern „276“ (für Deutschland nach der ISO-Norm 3166),
- 2 Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“,
- 10 Ziffern für den jeweils zu kennzeichnen den Einhufer.

Es dürfen nur ViehVerkV-konforme TR verwendet werden, d. h. das Verwenden kommerziell erhältlicher TR, wie sie z. B. zur Kennzeichnung von Hunden eingesetzt werden, ist

nicht zulässig, da sie anstelle der „276“ eine dreistellige Nummer des TR-Herstellers tragen oder eine aus Länder- und Herstellercode kombinierte Nummer.

(2) HIT reserviert den Nummernblock für diese TR-Stelle und teilt ihn dieser mit.

(3) Der Tierhalter beauftragt die ZV, die das Zuchtbuch seines Einhufer führt, oder eine IWO (nur Turniersporteinhufer – siehe (4)) mit der Abwicklung des gesamten

Verfahrens zur Kennzeichnung und Identifizierung seines Einhufer und erteilt ihr einen entsprechenden TR-Auftrag sowie einen Auftrag für einen Antrag auf Erteilung eines EP (Equidenpassdokument = EPD). D. h. die ZV kümmert sich um die Kennzeichnung, den EP und die HIT-Einträge. **Ein Tierhalter kann also den TR nicht direkt bei einem TR-Hersteller beziehen.**

Sofern der Tierhalter keine ZV (oder IWO) mit der Kennzeichnung und Identifizierung seines Einhufer beauftragt, beantragt er selber den TR bei der TR-Stelle und den EP bei der EP-Stelle (hier nicht weiter dargestellt). (4) Je nachdem, wen der Tierhalter beauftragt hat, stellt die ZV oder die IWO einen Antrag auf Kennzeichnung des betreffenden Einhufer bei der TR-Stelle. Dort wird geprüft, ob dem Tierhalter bereits eine Registriernummer (Reg-

Nr.) nach § 26 ViehVerkV zugeteilt worden ist. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Tierhalter verpflichtet, die Anzeige seines Betriebs mit Einhufern bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle unverzüglich nachzuholen. Landesintern wird ihm eine Registriernummer zugeteilt und diese der TR-Stelle mitgeteilt.

Neben dem TR-Antrag wird intern ein EPD erstellt (Name, Anschrift, RegNr. des Tierhalters sowie die relevanten Angaben nach Anhang I der VO-EG; grundsätzlich mit vorgedruckter TR-Nummer, davon abweichend kann der Eintrag der TR-Nummer auch nach erfolgter TR-Implantation erfolgen).

Eine Liste der in Deutschland beauftragten EP-Stellen ist auf der BMELV-Internetseite eingestellt (Rubrik Tier – Tiergesundheit – Tierkennzeichnung – Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern). Neben den genannten nationalen Stellen dürfen auch Züchtervereinigungen mit Sitz außerhalb von Deutschland, die ihren räumlichen Tätigkeitsbereich auf Deutschland erweitert und dies beim BMELV angezeigt haben, EP ausstellen. Eine Liste dieser Stellen ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingestellt (TGRDEU – „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“, Züchtervereinigungen Pferd).

Eine Zuständigkeit für die Erstellung eines EP für einen Einhufer durch eine IWO ist erst dann gegeben, wenn der in Rede stehende Einhufer (hier: Pferd) nach den Statuten dieser Organisation tatsächlich als Turniersportpferd eingetragen werden soll. **Eine potenzielle Eignung als Turnierpferd alleine begründet keine Zuständigkeit.** Zebras, Esel und deren Kreuzungen sind nicht für den Turniersport eintragungsfähig.

Sofern eine Stelle EP ausstellt, obwohl sie dafür nicht zuständig ist, und sie, obwohl sie auf ihre nicht bestehende Zuständigkeit hingewiesen worden ist, dennoch weiter EP ausstellt, besteht der Verdacht einer Straftat gemäß § 132 Strafgesetzbuch (Amtsanmaßung). **Ein EP, der von einer nicht zuständigen Stelle ausgestellt worden ist, ist ungültig.** Tierhalter, für deren Einhufer ein solcher EP ausgestellt worden ist, müssen bei der zuständigen Stelle die Ausstellung eines neuen EP beantragen. Die Frage eines Anspruchs der Tierhalter gegen die nicht zuständige Stelle auf Erstattung und Ersatz der durch die Ausstellung des ungültigen Passes und durch die Pflicht zur Beantragung eines neuen EP entstandenen Kosten und Schäden richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. (5) Die EP-Stelle informiert die TR-Stelle über das EPD, um sicherzustellen, dass TR und EP nur für den Einhufer des Antragstellers verwendet werden (Abgleich über HIT). (6) Die TR-Stelle bestellt den TR-Jahresbedarf mit den durch HIT zugeteilten Nummern bei einem TR-Hersteller oder sie vergibt eine TR-Nummer für den Einhufer des Antragstellers

und leitet diesen Antrag an den TR-Hersteller weiter.

(7) Der TR-Hersteller versendet den angeforderten TR an die TR-Stelle.

(8) Vor Abgabe des TR an die ZV oder die IWO übermittelt die TR-Stelle die TR-Daten an HIT (TR-Nummer, TR-Empfänger, RegNr. desjenigen Halters, dessen Einhufer gekennzeichnet werden soll, Datum der TR-Abgabe).

(9) Die TR-Stelle übersendet den TR an die ZV oder IWO.

(10) Die ZV oder die IWO beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten mit der Kennzeichnung des Einhufers und übergibt diesem dafür den TR und das EPD.

Kennzeichnungsberechtigt ist ein Tierarzt, eine unter seiner Aufsicht stehende Person oder eine von einer ZV oder einer IWO beauftragte Person, die im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung sachkundig ist. Mit dieser umfassenden Regelung ist die in der VO-EG vorgesehene Ermächtigung, Personen oder Berufsgruppen zu benennen, die diesen Eingriff vornehmen dürfen, ausgeschöpft.

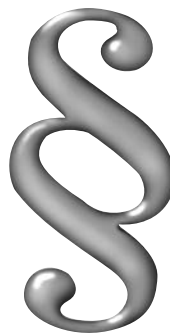
Bereits aufgrund ihrer in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen Tierärzte eine Kennzeichnung von Einhufern durchführen. Unabhängig davon müssen sie sich über die Anforderungen der VO-EG, die an einen Kennzeichnungsberechtigten gestellt werden, informieren und diese einhalten. Für unter tierärztlicher Aufsicht stehende Personen oder von einer ZV oder IWO beauftragte Personen, die nicht Tierärzte sind, gilt, dass die Sachkunde auch von Verbandsseite vermittelt werden kann.

(11) Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Er benötigt dazu eine Registriernummer. **Tierärzte erhalten diese auf Antrag bei der zuständigen Behörde** (in der Regel Veterinärämter). Durch eine ZV oder IWO beauftragte Personen können entweder eine Mitbenutzernummer ihrer jeweiligen Organisation oder eine eigene Registriernummer bei der zuständigen Behörde erhalten. In jedem Falle muss sie bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

(12) Mit seiner Unterschrift im EPD und Angabe seiner Registriernummer, bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die Kennzeichnung und übergibt das EPD dem Tierhalter, dessen Einhufer er gekennzeichnet hat.

(13) Die EP-Stelle meldet die Kennzeichnung des Einhufers und die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten sowie die Daten gemäß Art. 21 VO-EG an HIT. Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des EP.

(14) Erst wenn alle Daten in HIT eingetragen und dort plausibilisiert worden sind (RegNr. des Tierhalters, dessen Einhufer gekennzeichnet werden soll, RegNr. des Kennzeichnungsberechtigten, TR-Nummer des gekennzeichneten Einhufers) darf der EP ausgegeben werden. Die EP-Stelle unterschreibt, stempelt den EP



und sendet ihn an den Tierhalter.

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass ein EP dem Muster des Anhangs der VO-EG entsprechen muss; Eintragungen, wie „Pass dient nur zur sofortigen Schlachtung“ sind nicht zulässig. Ein EP sollte stets so abgefasst sein, dass Zuchtinformationen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden können (die zuständige ZV müsste den Status von „nicht-registriert“ in „registriert“ ändern und in HIT hinterlegen). Es ist nicht zulässig, wenn die ursprünglich zuständige EP-Stelle bereits im Vorfeld „Zuchtangaben“ – d. h. Daten zur Abstammung eines nicht-registrierten Einhufers – in Abschnitt II („Ursprungsnachweis“) des EP einträgt. Da die Angabe von Zuchtdaten immer auf der Grundlage des Zuchtbuches der jeweiligen ZV beruhen, dürfen diese Angaben von einer Stelle, die keinen Zugang zu diesen Informationen besitzt, nicht in den EP eingetragen werden und sind somit für einen nicht-registrierten Einhufer unzulässig.

In Abbildung 1 nicht dargestellt: Es obliegt dem Tierhalter, die im EP vermerkten Angaben stets aktuell zu halten und, sofern erforderlich, den EP der EP-Stelle vorzulegen. Dies betrifft insbesondere Änderungen zum Eigentümer (§ 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV). Vor dem Hintergrund, dass die VO-EG die Begriffe „Tierhalter/Besitzer/Eigentümer“ nicht eindeutig abgrenzt, die ViehVerkV jedoch auf Tierhalter/Eigentümer abhebt, hatte sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, dem für die anderen in der ViehVerkV geregelten Tierarten geltenden Tierhalterprinzip zu folgen und den „Besitzer“ und „Eigentümer“ im Sinne der VO-EG („owner“) gleichzustellen. Sofern also der Halter nicht Besitzer/Eigentümer ist, wäre z. B. die Anzeige des Eigentümer-/Besitzerwechsels im Binnenverhältnis zu klären („Holschuld“ des Tierhalters); dies auch vor dem Hintergrund, dass allein der Tierhalter eine Registriernummer erhält. Es ist also immer eine Verknüpfung von Halter und Eigentümer des Einhufers sicherzustellen. Dies ist insbesondere bei Pferdepensionen zu beachten, wenn der Betreiber zwar als Tierhalter fungiert, jedoch nicht Eigentümer des Einhufers ist. Soll ein Einhufer in einen anderen Pensionsstall verbracht werden, muss sich der Betreiber des neuen Stalles vergewissern, dass die Daten in Bezug auf den Besitzer des Einhufers aktuell sind.

Auch wenn eine ZV sog. „Sammeltermine“ zur Kennzeichnung von Fohlen verschiedener Halter organisiert, stellt sich die Frage nach dem Halter des Tieres. Der Inhaber eines Betriebs, bei dem Einhufer verschiedener Halter gekennzeichnet und identifiziert werden sollen, ist hier nicht „Halter“ i. S. von § 44 Absatz 1 ViehVerkV. Als „Halter“ gilt derjenige Geburtsbetrieb des zu kennzeichnenden Einhufers, der letztendlich dann auch den EP beantragt.

Das Verfahren für einen „nicht-registrieren“ Einhufer ist dem o. g. Prozedere vergleichbar, außer dass der Tierhalter sich direkt an die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle als EP-Stelle wendet.

Übergangsregelungen nach Art. 26 der VO-EG

Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und bis dahin gemäß den E 93/623/EWG oder 2000/68/EWG identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der VO-EG. Diese Einhufer mussten bis zum 31. Dezember 2009 in einer Datenbank, egal ob eine Verbandsdatenbank oder bei HIT, registriert sein.

Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren, aber bis dahin nicht gemäß den genannten Entscheidungen identifiziert worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d. h. diese Tiere waren bis zu diesem Datum mit einem TR zu kennzeichnen und es war ein EP auszustellen. Sofern solche Tiere jedoch erst nach dem 31. Dezember 2009 zur Identifizierung vorgestellt werden, ist eine Erstidentifizierung nicht möglich und es darf nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Schlachtung nicht mehr zulässig ist.

Innergemeinschaftlicher Handel (IGH)

Nach dem 30. Juni 2009 geborene Einhufer dürfen nur **ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit entsprechendem EP** in den IGH gelangen. „Ordnungsgemäß gekennzeichnet“ heißt, dass ein Einhufer im Herkunftsmitgliedstaat mit der dort geltenden Methode gekennzeichnet worden ist, d. h. mit einem Transponder (wobei der betreffende Mitgliedstaat die Codierung selbst festlegt und dabei nicht zwingend einen Ländercode nutzen muss) oder mit einer „alternativen Methode“ (z. B. wird davon in Österreich für bestimmte Pferde

Gebrauch gemacht). Mit anderen Worten: Aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachte Einhufer benötigen **keinen neuen TR** (sofern der Einhufer bereits mit einem TR im Herkunftsmitgliedstaat gekennzeichnet worden ist; ein TR ist auch für den Fall, dass der Einhufer mit einer „alternativen Methode“ gekennzeichnet worden ist, nicht erforderlich) und **keinen neuen EP**.

Im Falle eines Verbringens von vor dem 1. Juli 2009 geborenen Einhufern ist kein TR und auch kein EP nach jetzt geltendem Recht erforderlich (nach dem seinerzeit geltenden EG-Recht war lediglich ein Equidenpass für das Verbringen aus dem Bestand erforderlich); solche Tiere müssen also von einem EP nach seinerzeitigem Recht begleitet sein. Jedoch ist eine **Anzeige des Eigentümerwechsels** erforderlich. Die Daten des in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten EP und des neuen Besitzers werden durch die jeweils zuständige EP-Stelle in HIT hinterlegt.

Wird ein EP aus einem anderen Mitgliedstaat bei einer EP-Stelle mit einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen EP eingereicht, ist der Antrag abzulehnen und dem Tierhalter zurückzugeben, ggf. mit den Hinweis, sich an die für den Wohnsitz des Tierhalters zuständige Behörde zu wenden.

Einfuhr aus Drittländern

Ob bei der Einfuhr eines Einhufers aus Drittländern ein neuer EP ausgestellt werden muss, hängt vom Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Stelle ab, ob die mitgeführte Zuchtbescheinigung (für registrierte Einhufer) oder die Begleitunterlagen (für nicht-registrierte Einhufer) den Anforderungen der VO-EG entsprechen. Die Daten der Identifizierung (Registrierung der Zuchtbescheinigung oder des neuen EP) sind in jedem Falle in HIT zu hinterlegen.

Fazit

Aus Platzgründen können hier nur einige Aspekte im Rahmen des komplexen Verfahrens zur Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern behandelt werden. Mehr Details sind auf der BMELV-Internetseite eingestellt (www.bmelv.bund.de – Rubrik Tier – Tiergesundheit – Tierkennzeichnung – Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern).

Mit der VO-EG ist ein erster Schritt zu einer Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Einhufern getan worden. Jedoch räumt die VO-EG selbst ein, dass nicht versucht werden sollte, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in Echtzeit zu erreichen.

Aus tierseuchenrechtlicher Sicht ist dies eindeutig zu wenig; dies hat sich im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen zur Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Zusammenhang mit überwiegend illegal aus Rumänien verbrachten Einhufern deutlich herausgestellt. Die intensiven Bemühungen, die aus den Systemen Rind, Schwein, Schaf und Ziege bewährten Prinzipien „Bestandsregister“ und „Bewegungsmeldung“ auch bei den Einhufern einzuführen, fanden in den Beratungen zur Verabschiedung der VO-EG keine Mehrheit; gleiches gilt für den Ansatz, die Regelungen nur auf der Rechtsgrundlage des Tierseuchenrechts zu verankern. Möglicherweise werden diese Ansatzpunkte in dem gerade begonnenen Meinungsbildungsprozess um ein EU-Tiergesundheitsgesetz Berücksichtigung finden können.

Anschrift der Autoren: Dr. Herbert Weinandy, Dr. Hans-Joachim Bätza, Referat 332 „Tiergesundheit“, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn

Anzeige

Anzeige

EU-Tiergesundheitsstrategie

Am **3. Februar 2011** hat der Leiter des Referates Tiergesundheit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Dr. Hans-Joachim Bätza, betroffene Verbände zu einer Telefonkonferenz eingeladen. Dr. Ute Tietjen nahm für die BTK teil. Thema war ein erster Arbeitsentwurf für ein EU-Tiergesundheitsgesetz.

Im Jahre 2007 hatte die Europäische Kommission beschlossen, die Tiergesundheitspolitik der EU auf eine neue Grundlage zu stellen. Dabei geht es u. a. darum, die finanziellen Risiken für die Mitgliedstaaten im Falle von Seuchenausbrüchen zu begrenzen und Anreize für vorbeugende Maßnahmen zu geben. Die BTK hat sich im Verlauf des Verfahrens an einer Problemanalyse beteiligt und an einer „Stakeholders consultation“ teilgenommen.

Das BMELV teilte in der Besprechung mit, dass der Schwerpunkt des Projektes sich auf vorbeugende Maßnahmen, vornehmlich auf Finanzierungsfragen, beziehen wird. Künftig werden Gelder vermutlich weniger in Regionen fließen, die ein beträchtliches Seuchengeschehen haben, als in solche, die dies zu verhindern wissen. Detaillierte Vorgaben zu den vorbeugenden Maßnahmen, wie verpflichtende Biosicherheitsmaßnahmen in den Beständen und tierärztliche Bestandsbetreuung, wird es möglicherweise auch in den Durchführungsvorschriften nicht geben. Eine europäische Impfstrategie, die Handelsrestriktionen und unnötige Tötungen von gesunden Tieren vermeidet (z. B. DIVA-Strategie in Verbindung mit PCR-Diagnostik) soll nach Auffassung des BMELV bei den jeweiligen Bekämpfungsvorschriften, z. B. ESP und MKS, ausgeführt werden. Dies entspricht auch der Auffassung der BTK, die sich zu dem umfangreichen Entwurf schriftlich geäußert hat.

Säugetiergutachten: Redaktionsgruppen-sitzung Unpaarhufer

Im Rahmen der Überarbeitung des Säugetiergutachtens fand am **3. Februar 2011** eine Sitzung der Redaktionsgruppe „Unpaarhufer und Flusspferde“ in der Geschäftsstelle der BTK in Berlin statt. Die Gruppe erarbeitete einen Entwurf für die Formulierungen der Bereiche Unpaarhufer und Flusspferde im Säugetiergutachten und versuchte, möglichst alle strittigen Punkte zwischen Tierschutz- und Zooseite auszuräumen. Punkte, die nach der Sitzung noch

offen blieben, werden per E-Mail-Austausch bearbeitet.

Auf der nächsten Sitzung der Gesamt-Arbeitsgruppe werden dann nur die Punkte diskutiert, über die in der Redaktionsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte. Die nächste Gesamtsitzung findet am 13. April 2011 in Berlin statt.

Besuch aus dem BVL

„Sie können uns fast hören“, meinte Dr. Helmut Tschiersky-Schöneburg, Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), anlässlich seines ersten Besuchs bei der BTK am **8. Februar 2011** in Berlin. Denn der Dienstsitz Mauerstraße des BVL befindet sich 200 Meter von der BTK-Geschäftsstelle entfernt. Dr. Tschiersky-Schöneburg traf den Präsidenten und die Geschäftsführerin der BTK zu einem Gedankenaustausch und wurde begleitet von dem Leiter der Abteilung Tierarzneimittel, Prof. Dr. Thomas Heberer. Es handelte sich bei dem eingehenden und einträchtigen Gespräch um eine Tour d'Horizon über die vielfältigen Aufgaben des BVL als Bundesbehörde für das Risikomanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz (www.bvl.bund.de).

Im BVL arbeiten zahlreiche Tierärzte im Bereich der Zulassung von Tierarzneimitteln, der Pharmakovigilanz und in anderen Abteilungen, die sich u. a. mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und Gentechnik befassen. Prof. Heberer, der die Leitung der Abteilung Tierarzneimittel im September 2010 übernahm, wird künftig als „kooptiertes Mitglied“ zum Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht der BTK eingeladen. Darüber hinaus soll an allen Schnittstellen zur Tiermedizin eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen BVL und BTK gepflegt werden.

BTK-Ausschuss für Tierschutz

Am **9. Februar 2011** traf sich der BTK-Ausschuss für Tierschutz zu einer Sitzung in der BTK-Geschäftsstelle in Berlin. Unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Dr. Karl Fikuart besprachen die Mitglieder und BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel eine umfangreiche Tagesordnung. Die Problematik des Schwänzekupierens bei Ferkeln stand ganz oben auf dem Programm. Der Ausschuss sprach sich generell gegen betäubungslose zootechnische Eingriffe aus. Über die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung, die es dem Verbraucher ermöglichen soll, anhand eines Labels Produkte aus tierschutzkonformer Haltung zu erkennen, wurde beraten. Es sollen Stellungnahmen zu langfristig relevanten Themen, z. B. das Enthornen bei Rindern und den Lebendrupf bei Gänsen, erarbeitet werden.

Weiterhin berichtete Dr. Sabine Merz über die Fortschritte der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, an der sie für die BTK teilnimmt.

BTK-Ausschuss für Berufs- und Standesrecht

Am **10. Februar 2011** fanden sich die Teilnehmer des BTK-Ausschusses für Berufs- und Standesrecht zu einer Sitzung in der BTK-Geschäftsstelle in Berlin zusammen.

Unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Dr. Günther Weber besprachen die Mitglieder sowie Präsident Prof. Dr. Theo Mantel und Dr. Katharina Freytag die Musterberufsordnung. Diese soll im Verlaufe



Dr. Tietjen, Dr. Freytag und Prof. Dr. Mantel begrüßten Dr. Tschiersky-Schöneburg und Prof. Dr. Heberer vom BVL (v.l.n.r.).

Foto: BTK

der folgenden Sitzungen vollständig überarbeitet werden, um eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu erreichen.

Tierärzte in der Meeressäugermedizin

Im Rahmen der Berufsfeldbeschreibungen für Tierärztinnen und Tierärzte und in Fortführung der Beschreibung der „Conservation Medicine“ (DTBL 5/2010) besuchte Dr. Sabine Merz (BTK) am **15. Februar 2011** in Büsum das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste (FTZ) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Schleswig-Holstein. Dort traf sie sich mit Dr. Ursula Siebert, Veterinärpathologin und Abteilungsleiterin der Ökologie der Marinen Säuger und Vögel des FTZ, und Dr. Sven Ramdohr, Leiter des Fachbereichs Marine Diagnostik, Institut für Fische und Fische-reierzeugnisse Cuxhaven, eines Untersuchungsstandortes des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Bei dem Treffen wurde intensiv über die Möglichkeiten deutscher Veterinäre in der

Conservation Medicine im Bereich marine Säuger diskutiert und welche Berufsmöglichkeiten national oder international möglich sind. Nach einer Besichtigung des Instituts informierte Dr. Siebert über ihre Arbeitsbereiche und Dr. Ramdohr schilderte die Arbeitsbereiche aus niedersächsischer Sicht.

Eine Schnittstelle zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist die Zusammenarbeit im Robben-Monitoring, über das in einer der nächsten Ausgaben des Deutschen Tierärzteblattes ausführlich berichtet wird. Auch die Arbeit von Tierärzten in der Meeressäugerforschung wird darin näher beschrieben.

Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz

Vom **23. bis 25. Februar 2011** trafen sich bereits zum 16. Mal Tierärzte und Wissenschaftler in Nürtingen, um über aktuelle Fragen des Tierschutzes zu diskutieren. Prof. Dr. Thomas Richter von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt in

Nürtingen organisierte die Veranstaltung in bewährter Weise zusammen mit der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Universität Gießen. BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel war nicht nur als Zuhörer unter den über 200 Teilnehmern vertreten, sondern beteiligte sich als Moderator auch aktiv an der Diskussion.

Hochkarätige Experten aus Deutschland und dem benachbarten Ausland referierten über ein umfangreiches Themenspektrum. Besondere Schwerpunkte bildeten dieses Jahr Greifvögel und leistungsbedingte Verhaltens- und Gesundheitsstörungen bei Nutztieren. So wurde z. B. über neueste Entwicklungen auf dem Gebiet der hornlosen Rinderzucht und Erfahrungen aus der Schweiz bei der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose referiert. Doch auch „exotischere“ Spezies standen mit Themen wie den Anforderungen an die Fischhaltung und die Stressbelastung bei Rothirschen auf dem Programm. Für die BTK nahm die für den Tierschutz zuständige Mitarbeiterin, Dr. Angela Hagn, an der Tagung teil.

BTK-Geschäftsstelle

Anzeige

Anzeige

Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle: Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. (030) 201 43 38-0, Fax (030) 201 43 38-90
E-Mail: atf@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de
Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hartwig Bostedt,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der
Groß- u. Kleintiere, Justus-Liebig-Universität Gießen,
Frankfurter Str. 106, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 9 93 86 95, Fax (06 41) 9 93 87 09

Konto: Bundestierärztekammer e. V./ATF
Deutsche Apotheker- und Ärztekammer,
Kto.-Nr. 0 201 840 479 (BLZ 300 606 01)

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide e. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Alte Marner Sparkasse/DBK, Heide
Kto.-Nr. 0 060 000 700 (BLZ 218 517 20)

E-Learning: Ultraschall Kardiologie Hund/Katze

In Fortsetzung des E-Learning-Kurses zur Kardiologie beim Kleintier vom vergangenen Jahr bieten ATF und Vetion.de vom **30. April bis 10. Juni 2011** nun einen E-Learning-Aufbaukurs zur kardiologischen Ultraschalldiagnostik bei Hund und Katze an.

Dieser vierstündige Kurs befasst sich mit der Ultraschalltechnologie und ihrem Einsatz in der klinischen Diagnostik von Herzerkrankungen bei Hund und Katze.

Kenntnisse zur Ätiologie, Pathogenese und Pathophysiologie sowie zum klinischen Bild verschiedener Herzerkrankungen werden vorausgesetzt.

Nach einer kurzen technischen Einführung in die Ultraschalltechnologie und ihre Anwendung (Gerätelehre und -einstellung) – wobei

auch auf die verschiedenen Schallebenen inkl. Referenzschnitte eingegangen wird – wendet sich der Kurs schwerpunktmäßig der Diagnostik der wichtigsten angeborenen und erworbenen Herzerkrankungen bei Hund und Katze zu.

Unter Berücksichtigung der Klinik und anderer Untersuchungen wird dargestellt, welche Messungen wie durchgeführt werden sollten. Weiterhin werden die für die jeweilige Erkrankung charakteristischen Schallbilder inkl. der jeweiligen Differenzialdiagnosen besprochen und erklärt. Außer den Vortragsmaterialien werden zahlreiche Echoloops sowie interaktive Fragestellungen zur eigenen Überprüfung des Gelernten für den Kurs angeboten. Referent ist wieder Dr. Markus Killich (Diplomate ACVIM) aus Ismaning.

Neuer Kurs – neues Gewand

Das E-Learning-Portal wurde überarbeitet. So ist nun nicht nur das Layout frischer, freundlicher und übersichtlicher, sondern die Teilnehmer haben fortan auch die Möglichkeit, Kurse online zu buchen und sich ihren ganz persönlichen Bereich einzurichten, den sie selbst verwalten können. Außerdem werden neue Serviceleistungen angeboten. So können persönliche Notizen und „Take home messages“ selber erstellt und zu den einzelnen Folien abgespeichert werden.

Das ausführliche Programm finden Sie im DTBL 11/2010 S. 1507f., im Internet unter www.myvetlearn.de – mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung – oder unter www.bundestieraerztekammer.de (Rubrik ATF). ATF

Gesetzesnovelle: Notwendige tierärztliche Bestandsbetreuung von Greifvogelhaltungen

Mit der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 1. März 2010 hat der Gesetzgeber umfassende vollzugsfähige Vollregelungen zur bundesweiten Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Naturschutzrechts geschaffen. Mit der Umsetzung der sog. Zoorichtlinie in § 42 BNatSchG hat der Normgeber neben den Vorschriften über Tiergehege in § 43 BNatSchG für die Betreiber von Zoos und Tiergehegen in § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BNatSchG Pflichten vorgegeben, die die tierschutzgerechte Haltung, die Tierpflege, Vorkehrungen gegen das Entweichen von Tieren und das Eindringen von Schadorganismen sowie die Beachtung des Tier- und Artenschutzes betreffen. Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Zoos so zu errichten und zu betreiben, dass „die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tierärztlichen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung“ erfolgt. Entsprechendes gilt für die Errichtung und das Betreiben von Tiergehegen (§ 43, Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Unter diese Regelung fallen somit sämtliche Greifvogelhaltungen unabhängig vom damit verfolgten Zweck (kommerzielle und private Haltung). Als Folge der Novellierung ist also eine tierärztliche Bestandsbetreuung aller Greifvogelhaltungen zwingend notwendig. Zwangsläufig werden damit Anfragen zur tierärztlichen Bestandsbetreuung von Greifvogelbeständen zukünftig zunehmen. Dies betrifft zum einen die Halter von Greifvögeln, die sich einen bestandsbetreuenden Tierarzt suchen müssen, die Tierärzte, die ein solches Programm erarbeiten, sowie die tierärztlichen Behördenvertreter, die sowohl die Programme als auch die Haltungen beurteilen.

Um hier allen Beteiligten eine Hilfestellung zu geben, erschien in der Tierärztlichen Praxis (Ausgabe K) der unten aufgeführte Artikel. In diesem werden kurz die gesetzlichen Grundlagen vorgestellt und Empfehlungen für eine tierärztliche Bestandsbetreuung von Greifvogelhaltungen gegeben. Hierbei erfolgt zunächst eine Risikobewertung der verschiedenen Greifvogelhaltungen (Beizvögel, Ausstellungen, Zuchtbestände, Wildvogelrehabilitationen), an denen sich das tierärztliche Programm orientieren sollte. Dem schließen sich Erläuterungen zu anamnestischen Erhebungen, Arbeitsabläufen, Futter, Quarantäne, Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten sowie zu weiteren prophylaktischen Maßnahmen an. Da auch die Haltung und damit die Größe sowie Ausstattung und Einrichtung von Volieren eine wichtige Voraussetzung für die Vogelgesundheit und somit für eine artgemäße und tierschutzgerechte Unterbringung und Betreuung ist, werden auch diesbezügliche Aspekte aufgeführt. Damit sind Halter und Tierarzt in der Lage, diese zukünftig umzusetzen und zu bewerten und die Ergebnisse in die Bestandsbetreuung einfließen zu lassen.

Der Artikel – Lierz, M., H. M. Hafez, R. Korbelt, M. Krautwald-Junghanns, N. Kummerfeld, S. Hartmann und Th. Richter (2010): „Empfehlungen für die tierärztliche Bestandsbetreuung und die Beurteilung von Greifvogelhaltungen“. Tierärztliche Praxis (K), 38(5), 313–324 – wurde dankenswerter Weise vom Schattauer Verlag zum kostenlosen Download bereitgestellt: www.schattauer.de/de/magazine/uebersicht/zeitschriften-a-z/tieraerztliche-praxis-kleintiere/inhalt/archiv/issue/1127/manuscript/13844/show.html

Prof. Dr. Michael Lierz

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle:

Friedrichstr. 17, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 2 44 66, Fax (06 41) 2 53 75,
E-Mail: info@dvg.net, Internet: www.dvg.net

Pressestelle:

1. Vorsitzender der DVG e. V.
Prof. Dr. Volker Moennig,
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 2 44 66, Fax (06 41) 2 53 75,
E-Mail: info@dvg.net,
Internet: www.dvg.net

Konto:

Volksbank Mittelhessen eG,
Kto.-Nr. 695 49 28 (BLZ 513 900 00)

Intensivkurs HD-Diagnostik

In Zusammenarbeit mit der Klinik für Kleintiere der Justus-Liebig-Universität Gießen veranstaltet die DVG eintägige Intensivkurse zur Diagnostik der Hüftgelenksdysplasie, zuletzt am 20. Februar 2011. Sowohl Berufseinsteiger als auch erfahrene Praktiker können von diesen Kursen profitieren. Denn es wird nicht nur Wissen aufgefrischt, sondern es werden auch in der alltäglichen Praxis auftauchende konkrete Fragen beantwortet.

Dr. Bernd Tellhelm, Dr. Kerstin Amort und Dr. Antje Wigger von der Klinik für Kleintiere stellten die anatomischen Grundlagen der Hüftgelenke sehr anschaulich dar, indem sie in einer Powerpoint-Präsentation Röntgenbilder mit anatomischen Präparaten verglichen und so die röntgenologisch sich in zwei Ebenen darstellenden Veränderungen auch am dreidimensionalen Präparat aufzeigten.

Lagerung

Zur Durchführung einer HD-Röntgenaufnahme ist nach den Vorgaben der FCI (Fédération Cynologique Internationale) eine vollständige Muskelrelaxation und damit eine Sedation vorgeschrieben. Sind die Muskeln nicht vollständig relaxiert, kann dies zu falschen Messungen des Norbergwinkels führen. Die klassische HD-Röntgenaufnahme im ventrodorsalen Strahlengang in gestreckter Position wird als Position 1 bezeichnet. Bei einer optimalen Lagerung stellen sich auf dem Röntgenbild die Foramina obturata gleich groß und symmetrisch dar, die Femora liegen parallel, die Patellae befinden sich medial zwischen den

Kondylen bzw. den Sesambeinen. Von einigen Gutachtern wird auch eine Aufnahme in Position 2, die sog. „Forschposition“ verlangt, in der die Fossa trochanterica besser zu beurteilen sind, auch osteophytäre Veränderungen am Femur oder Azetabulum stellen sich besser dar.

Außer diesen zwei Standardpositionen gibt es weitere Aufnahmetechniken, z. B. die patentierte PennHIP-Methode der Universität von Pennsylvania, bei der die Auswertung in den USA vorgenommen werden muss, die Wedge-Technik, die Keiltechnik sowie das Stressröntgen nach Flückiger.

Tipps für die Praxis:

- Bei Hunden mit sehr spitzem Brustkorb kann ein Kissen zur Stabilisierung untergelegt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Kissen nicht zu weit kaudal liegt, um ein Kippen des Beckens zu vermeiden.
- Um beim Lagern die Position der Kniescheiben besser beurteilen zu können, kann man sie mit Heftpflaster markieren.
- Übergroße Hunde sollen so gelagert wer-

Anzeige



In kleinen Gruppen besprechen die Kursteilnehmer HD-Röntgenaufnahmen.

Foto: DVG

den, dass das Becken möglichst vollständig, zumindest aber die kraniale Kontur des Os sacrum sowie mögliche Übergangswirbel auf der Aufnahme dargestellt werden (die kraniale Kontur des Kreuzbeins kann ähnlich wie ein Fingerabdruck in Zweifelsfällen zur Identifikation eines Hundes herangezogen werden). Bei den Kniegelenken ist es ausreichend, wenn die Spitzen der Patellae zu sehen sind.

- Bei einer Verkipfung des Beckens (Rotation um die Querachse) stellen sich die Foramina obturata mit spitzen Winkeln dar – ähnlich wie Katzenaugen.

Auswertung

In Europa haben die HD-Grade nach FCI von 1991 die größte Bedeutung. Andere Systeme zur Beurteilung sind nicht schlechter, doch ein „Umrechnen“ ist nicht möglich und eine direkte Vergleichbarkeit daher nicht gegeben.

Zur Beurteilung werden primäre Kriterien (Grad der Lockerheit des Gelenks) und sekundäre Kriterien (Arthrosen) herangezogen:

A – Keine Hinweise auf HD/Normal

Femurkopf und Azetabulum sind kongruent. Die vordere Pfannenkontur ist scharf begrenzt mit schmaler gleichmäßiger subchondraler Sklerose und rund auslaufendem kraniolateralem Pfannenrand. Der Gelenkspalt ist gleichmäßig schmal. Der Norbergwinkel beträgt etwa 105 Grad. Bei hervorragenden Gelenken umfasst der kraniolaterale Pfannenrand den Femurkopf nach kaudolateral.

B – Grenzfall/Übergangsform/Fast normal

Femurkopf und Azetabulum sind gering inkongruent, der Norbergwinkel beträgt etwa 105 Grad; oder Femurkopf und Azetabulum sind kongruent und der Norbergwinkel ist kleiner als 105 Grad.

C – Leichte HD

Femurkopf und Azetabulum sind inkongruent, der Norbergwinkel liegt etwa bei 100 Grad und/oder es besteht eine geringe Abflachung des kraniolateralen Pfannenrandes. Geringgradige arthrotische Veränderungen an Pfanne und/oder Femurkopf können vorliegen.

D – Mittlere HD

Es liegt eine deutliche Inkongruenz zwischen subluxiertem Femurkopf und Azetabulum vor. Der Norbergwinkel ist größer als 90 Grad (nur als Referenz). Der kraniolaterale Pfannenrand ist abgeflacht und/oder es bestehen arthrotische Veränderungen.

E – Schwere HD

Es liegen erhebliche dysplastische Veränderungen des Hüftgelenks vor, wie Luxation oder erhebliche Subluxation. Der Norbergwinkel ist kleiner als 90 Grad. Es besteht eine offensichtliche Abflachung des kraniolateralen Pfannenrandes, eine Deformation des Femurkopfes (pilzförmig, abgeflacht) oder andere Zeichen einer Arthrose.

Wie wichtig eine korrekte Lagerung für die Auswertung ist, wurde im Kurs anhand von Beispielen sehr anschaulich dargestellt.

DGK-DVG-Arbeitstagung „Onkologie“

Auf der Arbeitstagung „Onkologie“ der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin – Fachgruppe der DVG – in Hofheim vom 11. bis 13. Februar 2011 wurden sowohl praxisrelevante Aspekte als auch wissenschaftliche Forschungsergebnisse vorgestellt. Einige Beiträge zu Mastzelltumoren werden hier aufgegriffen. **Weitere Informationen**, auch zu Tumoren der Nebenschilddrüse, zu malignen Lymphomen sowie zur Hyperthyreose, sind im Tagungsband zu finden, der in der DVG-Geschäftsstelle (Adresse s. oben) bestellt werden kann (20 € zzgl. Verpackung und Versand).

Auswertung digitaler Aufnahmen

Auch für das praktisch-technische Problem der Auswertung digitaler Röntgenbilder wurde eine Lösung vorgestellt: Um Probleme mit unterschiedlicher Viewer-Software zu vermeiden, hat die Firma VetZ, Hannover, ein Internetportal eingerichtet, wo digitale Aufnahmen hochgeladen und dann von den Gutachtern ausgewertet werden können (www.myvetsxl.com).

HD-Bekämpfung

Dass die HD nach Jahrzehnten der HD-Bekämpfung immer noch eine der häufigsten Skeletterkrankungen des Hundes ist, liegt

u. a. am polygenetischen Erbgang. Außerdem gibt es Züchter, die unbedingt mit Hunden züchten wollen, bei denen HD festgestellt wurde. Weitere Aufklärung ist notwendig und wird vermutlich noch Jahre in Anspruch nehmen. Die Frühdiagnostik der HD mit Röntgen von Hundewelpen im Alter von sechs bis acht Wochen ist laut Dr. Tellhelm nicht überzeugend. Bei der Anfertigung von Röntgenaufnahmen im Alter von sechs Monaten („Vor-Röntgen“) gehöre viel Erfahrung dazu, um eine aussagekräftige Beurteilung abzugeben. Dennoch käme es in etwa 40 Prozent der Fälle zu unterschiedlichen Bewertungen bei Vor- und Hauptröntgen.

Anzeige

Weitere Kurse

Auch am 8. sowie **29. Mai 2011** werden HD-Kurse angeboten, von denen der Kurs am 8. Mai allerdings schon ausgebucht ist. Sollten Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte in der DVG-Geschäftsstelle. Je nach Bedarf werden weitere Kurse angeboten.

Informationen und Anmeldung: www.dvg.de, info@dvg.net, Tel. (06 41) 2 44 66

Marion Selig,
DVG-Geschäftsstelle

Hochschulen

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Nachruf Prof. Dr. med. vet. Erich Klug

Am 7. Februar 2011 verstarb im Alter von 69 Jahren nach kurzer schwerer Krankheit Univ.-Prof. i. R. Dr. med. vet. Erich Klug.

Erich Klug wurde in Marialinden im Bergischen Land als Sohn einer Landwirtsfamilie geboren. Von 1963 bis 1968 studierte er als Stipendiat der „Studienstiftung des Deut-

schen Volkes“ Veterinärmedizin in Hannover und wurde dort 1969 mit einer Arbeit über die Reproduktion und Samenübertragung bei der Hauskatze promoviert. Nach Assistenz-tätigkeit in einer Gemischtpraxis begann seine wissenschaftliche Arbeit am Institut für Haustierbesamung und Andrologie unter der Tutorenschaft von Hans Merkt und Dietrich Krause in Hannover. Seine 1982 angefertigte Habilitation – „Untersuchungen zur klinischen Andrologie des Pferdes“ – untermauerte seinen internationalen Ruf als Experte in der Reproduktionsmedizin des Pferdes. In anschließender Tätigkeit am Niedersächsischen Landgestüt Celle führte er die Frischsamenübertragung im hannoverschen Zuchtgebiet ein. 1991 erfolgte die Berufung zum Universitätsprofessor an die Klinik für Pferde der Tierärztlichen Hochschule Hannover.



Foto: privat

Seine Mitgliedschaften im International Committee of Equine Reproduction, im European Union Scientific Veterinary Committee in Brüssel und die ihm vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. übertragene Koordination aller zuchtthygienischen Maßnahmen in der Deutschen Vollblutzucht sowie die Verleihung der Oskar-Röder-Ehrenplakette der Universität Leipzig und der Bielanski-Gedächtnismedaille der Universität Krakau verdeutlichen sein national und international hohes Ansehen. Zahlreiche Auslandskontakte und die Etablierung eines regelmäßigen internationalen Kongresses über Reproduktionsmedizin beim Pferd (ICERM) unterstreichen die Internationalität des Verstorbenen. Sein Engagement als Lehrer und Förderer junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler findet in einer Vielzahl von Dissertationen sowie in zwei von ihm betreuten Habilitationen Ausdruck. Selbst im Ruhestand vertrat Erich Klug vehement die Interessen der Veterinärmedizin in der von der reiterlichen Vereinigung FN einberufenen Dopingkommission. Er war stets ein entschiedener Vertreter einer wissenschaftlich begründeten Pferdemedizin. Seine hohe fachliche Kompetenz und seine unverwechselbare, geradlinige, offene und begeisternde Art werden wir in dankbarer Erinnerung bewahren. Wir nehmen in Trauer Abschied von unserem Kollegen, Lehrer und Freund. Seiner Frau und seinen beiden Söhnen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Harald Sieme,
im Namen der Kolleginnen und Kollegen
aus der Klinik für Pferde und der
Reproduktionsmedizinischen Einheit der
Kliniken

Anzeige

Anzeige

Freie Universität Berlin

Wahlergebnis

Für die **Amtszeit 2011–2013** wurden gewählt:

Dekan: Prof. Dr. Leo Brunnberg (Klinik für kleine Haustiere)

Prodekan für die Lehre: Prof. Dr. Johannes Handler (Klinik für Pferde)

Prodekan für die Forschung: Prof. Dr. Nikolaus Osterrieder (Institut für Virologie)

Ludwig-Maximilians-Universität München

Neues HighTech-Gerät zur Bestrahlung von Tumoren krebserkrankter Kleintiere

Krebserkrankte Hunde und Katzen können an der Medizinischen Kleintierklinik der LMU München seit März 2011 eine Strahlentherapie erhalten. Dort wurde mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ein Linearbeschleuniger angeschafft, mit dem die Tumoren präzise dargestellt werden können, um dann – unter weitgehender Schonung des umgebenden Gewebes – gezielt und kontrolliert bestrahlt zu werden. Der Strahlenbunker mit dem Linearbeschleuniger ist nur ein Teil

der folgenden Sitzungen vollständig überarbeitet werden, um eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu erreichen.

Tierärzte in der Meeressäugermedizin

Im Rahmen der Berufsfeldbeschreibungen für Tierärztinnen und Tierärzte und in Fortführung der Beschreibung der „Conservation Medicine“ (DTBL 5/2010) besuchte Dr. Sabine Merz (BTK) am **15. Februar 2011** in Büsum das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste (FTZ) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Schleswig-Holstein. Dort traf sie sich mit Dr. Ursula Siebert, Veterinärpathologin und Abteilungsleiterin der Ökologie der Marinen Säuger und Vögel des FTZ, und Dr. Sven Ramdohr, Leiter des Fachbereichs Marine Diagnostik, Institut für Fische und Fische-reierzeugnisse Cuxhaven, eines Untersuchungsstandortes des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Bei dem Treffen wurde intensiv über die Möglichkeiten deutscher Veterinäre in der

Conservation Medicine im Bereich marine Säuger diskutiert und welche Berufsmöglichkeiten national oder international möglich sind. Nach einer Besichtigung des Instituts informierte Dr. Siebert über ihre Arbeitsbereiche und Dr. Ramdohr schilderte die Arbeitsbereiche aus niedersächsischer Sicht.

Eine Schnittstelle zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist die Zusammenarbeit im Robben-Monitoring, über das in einer der nächsten Ausgaben des Deutschen Tierärzteblattes ausführlich berichtet wird. Auch die Arbeit von Tierärzten in der Meeressäugerforschung wird darin näher beschrieben.

Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz

Vom **23. bis 25. Februar 2011** trafen sich bereits zum 16. Mal Tierärzte und Wissenschaftler in Nürtingen, um über aktuelle Fragen des Tierschutzes zu diskutieren. Prof. Dr. Thomas Richter von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt in

Nürtingen organisierte die Veranstaltung in bewährter Weise zusammen mit der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Universität Gießen. BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel war nicht nur als Zuhörer unter den über 200 Teilnehmern vertreten, sondern beteiligte sich als Moderator auch aktiv an der Diskussion.

Hochkarätige Experten aus Deutschland und dem benachbarten Ausland referierten über ein umfangreiches Themenspektrum. Besondere Schwerpunkte bildeten dieses Jahr Greifvögel und leistungsbedingte Verhaltens- und Gesundheitsstörungen bei Nutztieren. So wurde z. B. über neueste Entwicklungen auf dem Gebiet der hornlosen Rinderzucht und Erfahrungen aus der Schweiz bei der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose referiert. Doch auch „exotischere“ Spezies standen mit Themen wie den Anforderungen an die Fischhaltung und die Stressbelastung bei Rothirschen auf dem Programm. Für die BTK nahm die für den Tierschutz zuständige Mitarbeiterin, Dr. Angela Hagn, an der Tagung teil.

BTK-Geschäftsstelle

Anzeige

Anzeige

Berlin

Julia Blümke, Berlin
 Johanna Bothmann, Lohmen
 Jana Christ, Berlin
 Diana Dewitz, Berlin
 Juliane Escher, Sehmatat-Sehma
 Carol Fölsche, Zossen
 Patricia Michaela Frielingsdorf, Berlin
 Neele Hendrika Gundlach, Berlin
 Peter Hennig, Mitten/Niederlausitz
 Florian Henning, Berlin
 Heike Hesse, Einbeck
 Taalke Krogmann, Karlsruhe
 Veronika Schober, Berlin
 Joel Vesmes, Berlin
 Frederike Wehrle, Lutzpzig

Niedersachsen

Svenja Kallmeyer, Hannover
 John Schmidt-Hebbel, Hannover

Sachsen-Anhalt

Claudia Drescher, Kolbnitz/Österreich

Verzicht auf Approbation

Bayern

Giseltraud Berger, Mindelheim
 Hans-Christian Berger, Mindelheim

Dr. Alexander Borbely, Laaber
 Magdolna Yvonne Gratzl, Ergolding
 Dr. Klaus Harth, Eckenthal
 Dr. Walter Kell, Mühldorf

Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs

Bayern

MV Dr. Dusan Cilik, gültig bis 31. 1. 2015 im
 Freistaat Bayern

Niedersachsen

Sergio Botta aus Bogotá/Kolumbien gültig bis
 31. 7. 2011 in nichtselbstständiger Stellung
 als Assistent bei Bettina Hinnemann, Münster-
 landstr. 51, 49439 Steinfeld-Mühlen
 Anca-Maria Curelea aus Ploiești/Rumänien
 gültig bis 13. 2. 2013 in nichtselbstständiger
 Stellung als Assistent bei Dr. Dietrich Wegner,
 Dorfstraße 1, 38327 Semmenstedt
 Aurélie Marchat aus Paris/Frankreich gültig
 bis 13. 2. 2013 in nichtselbstständiger Stellung
 als Assistentin in der Tierarztpraxis Dr. Neu-
 berg und Dr. Spitzlei, Birkenberg 8, 21376
 Salzhausen
 Dr. Miriam Moskova aus Trenčín/Slowakische
 Republik gültig bis 2. 3. 2013 für ihre Tätigkeit
 als angestellte Tierärztin bei der LVL Lebens-

mittel- und Veterinärlabor GmbH, Ecopark-
 Allee 6, 49685 Emstek

Verlust von Tierarztausweisen

Folgende Tierarztausweise sind verloren ge-
 gangen oder gestohlen worden und werden
 hiermit für ungültig erklärt:

Baden-Württemberg

Angelika Wünsche, ausgestellt am 27. 7. 2010
 von der LTK Baden-Württemberg

Hessen

Dr. Andrea Freitag

Aus der Rechtsprechung

Notdienstregelung – ein Urteil aus Sachsen

Keine Befreiung vom tierärztlichen Not- falldienst für Tierarzt im „Nebenerwerb“

Tierärzte mit eigener Praxis sind verpflichtet,
 am (tierärztlichen) Notfall- und Bereitschafts-

Anzeige

Anzeige

dienst teilzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus den Heilberufekammergesetzen der Länder in Verbindung mit der von der jeweiligen Kammer zu erlassenden Berufsordnung. Im Bundesland Sachsen finden sich die einschlägigen Regelungen in § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer. Von dieser Teilnahmeverpflichtung kann die jeweils zuständige Landestierärztekammer nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen der Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung oder am Rettungsdienst, auf Antrag des Tierarztes ganz, teilweise oder vorübergehend befreien (vgl. etwa § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer). Die Aufzählung der eine Befreiung rechtfertigenden Gründe ist also nicht abschließend („insbesondere“), auch sonstige wichtige bzw. schwerwiegende Gründe können einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst begründen, wenn sie einen vergleichbaren Eingriff darstellen. Ob das der Fall ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Antrag auf Befreiung durch die Sächsische Landestierärztekammer abgelehnt

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hatte jüngst über den Antrag eines niedergelassenen Tierarztes zu entscheiden, ihm die Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst zu erteilen. Der in eigener Praxis tätige Tierarzt (Kläger) hatte zuvor bei der für ihn zuständigen Sächsischen Landestierärztekammer die Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst mit der Begründung verlangt, dass er aufgrund seiner Vollzeittätigkeit als Angestellter in einem Pharmaunternehmen in zeitlich nur sehr geringem Umfang in der tierärztlichen Praxis tätig sei. Auch müsse er damit rechnen, die von seinem Arbeitgeber erteilte Zustimmung für das Betreiben einer Kleintierpraxis als Nebentätigkeit zu verlieren. Außerdem entstünden ihm, da er lediglich eine Kleintierpraxis betreibe, durch die Teilnahme am unbeschränkten tierärztlichen Notfalldienst unverhältnismäßige Zusatzkosten, insbesondere für die Anschaffung und Vorhaltung der für die Großtierbehandlung notwendigen Gerätschaften und Medikamente sowie eines geeigneten Praxisfahrzeugs, weshalb der Tierarzt hilfsweise die Befreiung jedenfalls vom tierärztlichen Notfalldienst für Großtiere begehrte. Der Vorstand der Sächsischen Landestierärztekammer hatte den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass weder einer der in § 10 Abs. 3 S. 2 der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer enumerativ aufgeführten Befreiungstatbestände vorliege, noch ein sonstiger wichtiger Grund. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst

sei an die Niederlassung gebunden und bestehe unabhängig vom zeitlichen Umfang der ausgeübten tierärztlichen Tätigkeiten und unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt (Groß- oder Kleintiere). Weder Besonderheiten des Praxisbetriebes noch die Kosten für die Anschaffung einer Notfallausrüstung für Großtiere rechtfertigten eine Befreiung vom Notfalldienst.

Dagegen legte der Tierarzt Widerspruch bei der Sächsischen Landestierärztekammer ein, über den gemäß Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer die Delegierten der Kammerversammlung zu entscheiden hatten. Die Delegierten wiesen den Widerspruch zurück.

Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz abgewiesen

Nach Ablehnung des Widerspruchs erhob der Tierarzt nun Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz, jedoch ohne Erfolg, die Klage wurde abgewiesen (Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. November 2010, Aktenzeichen 2 K 637/08).

Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht Chemnitz führt in den Entscheidungsgründen zunächst aus, dass in der Heranziehung eines niedergelassenen Tierarztes zum Notfalldienst weder ein Verstoß gegen die Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG) noch gegen das Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 Abs. 1 GG) liege. Vielmehr handele es sich um eine zulässige Berufsausübungsregelung, die durch vernünftige Erwägung des Gemeinwohls geboten sei. So sei die Sicherstellung eines ausreichenden tierärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes eine gemeinsame Aufgabe der Tierärzte, die in einem räumlich abgegrenzten Bereich in eigener Praxis tätig seien (niedergelassene Tierärzte) und die nur erfüllt werden könne, wenn alle betreffenden Tierärzte unabhängig von der Ausrichtung ihrer Praxis und sonstigen individuellen Besonderheiten und ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen oder Gruppen gleichmäßig herangezogen würden. **Alle praktizierenden niedergelassenen Tierärzte seien aufgrund ihrer Ausbildung und Approbation zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst geeignet. Derjenige, welcher fachlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des Notfalldienstes biete, habe sich entsprechend fortzubilden oder auf eigene Kosten einen Vertreter für die Durchführung der ihm obliegenden Einsätze zu stellen. Auch ein langjährig auf Kleintiere spezialisierter Tierarzt habe deshalb keinen Anspruch auf vollständige Befreiung vom Notfalldienst.**

Den Einwand des Klägers, dass er als „Nebenerwerbs“-Tierarzt durch die Heranziehung zum Notfalldienst aus verschiedenen Gründen unverhältnismäßig belastet werde,

ließ das Verwaltungsgericht nicht gelten. Denn das tierärztliche Berufsrecht regle die „nebenberufliche Berufsausübung“ nicht, sondern gehe vielmehr von dem Bild des Vollzeittierarztes aus. Der Umstand allein, dass die tierärztliche Tätigkeit des Klägers nicht den Schwerpunkt seiner Erwerbstätigkeit darstelle, sei kein wichtiger bzw. schwerwiegender Grund im Sinne von § 16 Abs. 3 S. 2 SächsHKaG, § 10 Abs. 3 S. 2 Berufsordnung.

Wörtlich führt das Verwaltungsgericht Chemnitz in diesem Zusammenhang aus: „Zum anderen orientieren sich die tierärztlichen Berufspflichten – wie bereits oben ausgeführt – am Berufsbild des ‚Vollzeit‘-Tierarztes. Sie bestehen grundsätzlich also auch dann, wenn die Tätigkeit des Tierarztes vom Regelfall abweicht.“

Schließlich stelle es auch keine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für den Kläger dar, sich die notwendigen Gerätschaften und Medikamente für den tierärztlichen Notfall-

Achtung! Einsendungen für die Juniausgabe

Redaktionsschluss für Manuskripte (auch Veranstaltungen):

bis zum **2. Mai 2011**

Wichtig: Artikel für den Kammerteil müssen bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen.

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen und Kleinanzeigen (sind kostenpflichtig):

bis zum **11. Mai 2011**

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden.

Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<http://www.vetidata.de>

Zur **Registrierung** verwenden Sie bitte den Benutzernamen: »praxis« und das Kennwort: »forum«.

E-Mail: info@vetidata.de

Servicrufnummer für Anfragen:

Montag-Freitag: 9:00-16:00 Uhr

(0180) 500 9119

(0,14 Euro/Min. im Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. aus den Mobilfunknetzen)

VETIDATA

dienst einschließlich der Notfallbehandlung von Großtieren zu beschaffen. Auch komme es nicht auf die Größe und die Ausstattung seiner Praxisräume an, da die Notfallversorgung von Großtieren nicht in den Praxisräumen des Klägers stattfinde, sondern jeweils vor Ort, wofür im Übrigen die Anschaffung eines geländetauglichen Fahrzeuges nicht erforderlich sei.

Teilnahmepflicht am Notfalldienst für niedergelassene Tierärzte

Die Bedeutung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz geht über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Das Verwaltungsgericht hat mit wünschenswerter Klarheit ausgeführt, dass sich die tierärztlichen Berufspflichten am Berufsbild des „Vollzeit“-Tierarztes orientieren. Für die Verpflichtung zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst bedeutet dies, dass sie grundsätzlich mit der Niederlassung einhergeht. **Sie ist auch unabhängig von der beruflichen Spezialisierung auf Kleintiere oder in einer Großtierpraxis.** Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle praktizierenden niedergelassenen Tierärzte bereits aufgrund ihrer Ausbildung und Approbation zur Teilnahme am umfassenden tierärztlichen Notfalldienst geeignet sind. Nur dann, wenn alle in einem räumlich abgegrenzten Bereich in eigener Praxis tätigen, niedergelassenen Tierärzte unabhängig von der Ausrichtung ihrer Praxis und sonstigen individuellen Besonderheiten und ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen gleichmäßig zum tierärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst herangezogen werden, kann die gemeinsame Aufgabe der Tierärzte, einen ausreichenden tierärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst sicherzustellen, erfüllt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz ist seit dem 28. Dezember 2010 rechtskräftig.

LTK Sachsen

Gesetze und Verordnungen

Hinweise – Die „Hinweise“ sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der EG.

■ VO (EU) Nr. 1117/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Zulassung einer Zubereitung aus Zitronensäure, Sorbinsäure, Thymol und Vanillin als **Zusatzstoff in Futtermitteln für entwöhnte Ferkel** (Zulassungsinhaber: Vetagro SpA) (ABl. EG L 317 v. 3. 12. 2010 S. 3)

■ VO (EU) Nr. 1118/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Zulassung von

Diclazuril als **Futtermittelzusatzstoff für Masthühner** (Zulassungsinhaber: Janssen Pharmaceutica N. V.) und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2430/1999 (ABl. EG L 317 v. 3. 12. 2010 S. 5)

■ VO (EU) Nr. 1119/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als **Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde** sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 1520/2007 (Zulassungsinhaber: Prosol SpA) (ABl. EG L 317 v. 3. 12. 2010 S. 9)

■ VO (EU) Nr. 1120/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Zulassung von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M als **Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel** (Zulassungsinhaber: Lallemand SAS) (ABl. EG L 317 v. 3. 12. 2010 S. 12)

■ Bekanntmachung über den Geltungsbereich des **Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren** (BGBl. II Nr. 3 v. 3. 2. 2011 S. 109)

■ Beschluss der Kommission vom 3. Februar 2011 mit Schutzmaßnahmen **gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest** aus Russland in die Europäische Union (ABl. EG L 30 v. 4. 2. 2011 S. 40)

■ Beschluss der Kommission vom 10. Februar 2011 über die Zulassung eines Laboratoriums in der Republik Korea für die Durchführung serologischer Tests zur **Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen** (ABl. EG L 37 v. 11. 2. 2011 S. 18)

■ Beschluss der Kommission vom 10. Februar 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des **Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in TRACES** (ABl. EG L 37 v. 11. 2. 2011 S. 25)

■ Erste VO zur Änderung der VO über **meldepflichtige Tierkrankheiten** vom 11. Februar 2011 (BGBl. I Nr. 7 v. 25. 2. 2011 S. 251)

■ Neufassung der VO über **meldepflichtige Tierkrankheiten** vom 11. Februar 2011 (BGBl. I Nr. 7 v. 25. 2. 2011 S. 252)

■ VO zur Änderung der **Rindfleischetikettierungsverordnung** und der **2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung** vom 17. Februar 2011 (BGBl. I Nr. 7 v. 25. 2. 2011 S. 266)

■ Zehnte VO zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** vom 17. Februar 2011 (BGBl. I Nr. 7 v. 25. 2. 2011 S. 269)

Anzeige

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Tierschutz, Artenschutz

Bundesrat begrüßt EU-Vorhaben zum Schutz der Honigbienen

Die von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Mitteilung „zur Gesundheit von Honigbienen“ angekündigten Aktivitäten sind vom Bundesrat begrüßt worden. Die Benennung eines EU-Referenzlabors zur Erforschung der Ursachen für das weltweite Bienensterben werde unterstützt, erklärte die Länderkammer in ihrer Stellungnahme zu dem Papier. Die Honigbiene sei aus zahlreichen Gründen wichtig für den Menschen. Ihre Bedeutung für den Naturhaushalt sei aber mindestens ebenbürtig. Die vielfältigen Gründe, die die EU-Kommission für das Bienensterben anführe, zeigten, dass die Honigbiene die Art und Weise widerspiegele, wie der Mensch mit der Natur umgehe. Sie gäben Anlass zu hinterfragen, ob eine im Wesentlichen wirtschaftliche Betrachtungsweise dem Problem gerecht werde, so der Bundesrat. Er betonte, dass neben den angeführten ökonomischen Erwägungen auch Gründe des Naturschutzes und des Artenschutzes für eine besondere Schutzanstrengung beim Erhalt der Honigbiene sprechen würden. Die Länderkammer unterstrich außerdem die Aussage der Brüsseler Behörde, dass in Bereichen, in denen kaum Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verwendet würden und wenig landschaftliche Veränderungen vorgenommen worden seien sowie großer Artenreichtum vorherrsche, das Verschwinden von Bienenvölkern deutlich seltener auftrete. *AgE*

Foto

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Kiel rät zur Vorsicht wegen Afrikanischer Schweinepest

Schleswig-Holsteins Landwirtschaftsministerium rät im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu erhöhter Vorsicht. Nach Informationen des Ressorts breitet sich der ursprünglich aus Zentralafrika stammende Erreger derzeit sprunghaft in der Russischen Föderation und deren Nachbarstaaten aus. Nach Georgien, Kasachstan und der Ukraine gibt es mittlerweile auch Fälle im Raum Kaliningrad.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Virus-erkrankung von Schweinen und Wildschweinen. Der Erreger wird direkt oder über Blut saugen-de Insekten übertragen. Das Erkrankungsbild sieht der Klassischen Schweinepest (KSP) zum Verwechseln ähnlich. Bis zu 90 Prozent der infizierten Tiere sterben an der Seuche. Einen wirksamen Impfschutz gibt es bislang nicht.

Laut dem Kieler Ministerium führen Wissenschaftler die schnelle und weiträumige Verbreitung u. a. darauf zurück, dass unsachgemäß

Foto

entsorgte Speiseabfälle, z. B. aus der Schiffsverpflegung, an Hausschweine verfüttert wurden bzw. über Mülldeponien an Schwarzwild gelangten. Besondere Vorsicht gilt auch für die Teilnahme an Jagden in den genannten Bereichen. Danach dürfe es zu keinen Kontakten mit hiesigen Schweinehaltungen kommen, betonte das Ressort. Deshalb solle auch bei solchen Jagden verwendete Schutzkleidung nicht in das Umfeld von Schweinehaltungen gelangen. Im Zweifel sollten zur Jagd verwendete Utensilien wie Gummistiefel im Ausland bleiben.

Wie das Ministerium klarstellte, ist die Erkrankung in Deutschland bisher nicht aufgetreten. Die ASP stelle aber eine unmittelbare Gefährdung der Schweinehaltung auch in Schleswig-Holstein dar. Man habe deshalb die Veterinärbehörden angewiesen, in den Häfen die korrekte Entsorgung von Speiseabfällen aus dem grenzüberschreitenden Schiffsverkehr nachhaltig sicherzustellen. Darüber hinaus beteilige sich das Landeslabor an einem Ringversuch des Friedrich-Loeffler-Institutes, in dem der labor diagnostische Nachweis der Erkrankung standardisiert werde. Auf diesem Wege solle eine rechtzeitige Erkennung der exotischen Krankheit gesichert werden. Die Europäische Kommission teilte auf Anfrage mit, dass Brüssel die Situation aufmerksam beobachte. *AgE*

Landwirtschaft, Tierhaltung

Fleischwirtschaft warnt vor Verschärfung der Tiertransportvorschriften

Vor einseitig nationalen Auflagen beim Tiertransport hat die deutsche Vieh- und Fleischwirtschaft gewarnt. „Mit großer Sorge ver-

folgen wir aktuelle Bestrebungen deutscher Behörden, über das geltende Recht hinaus und ohne jegliche wissenschaftliche Absicherung, im nationalen Alleingang Mindestmaße für die Laderaumhöhe von Tiertransporten festzulegen“, heißt es in einem Schreiben des Deutschen Bauernverbandes (DBV), der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR), des Bundesverbandes Vieh und Fleisch (BVVF), des Deutschen Raiffeisenverbandes (DRV), des Verbandes der Fleischwirtschaft (VdE) und des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion (ZDS) an die Landwirtschaftsminister von Bund und Ländern. Die Folge wären künftig nur noch einstöckige Rinder- und zweistöckige Schweinetransporte, die automatisch zu einer drastischen Erhöhung des Transportverkehrs mit negativen Auswirkungen für Umwelt und Klima führen würden.

Die Verbände forderten die Politik auf, eine ökologische und wirtschaftliche Folgenabschätzung vorzunehmen und die geplanten Raumhöhenangaben in wissenschaftlichen Studien für unterschiedliche Tierarten abzusichern. Die Politik müsse endlich ein einheitliches Vorgehen in der EU und eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Vorschriften – auch beim Tierschutz – vornehmen. Nationale Alleingänge und damit eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit könne nicht Ziel der Politik sein, erklärte DBV-Generalsekretär Dr. Helmut Born ergänzend. Bereits heute sei der Tiertransport sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene unter dem Aspekt des Tierschutzes rechtlich sehr weitgehend geregelt. Die gesamte Branche Sorge mit ihrer guten fachlichen Praxis dafür, dass Nutztiere ohne Verletzungen und bei entsprechenden Temperaturvorgaben und guter Lüftung befördert würden. Hierzu sei in den letzten Jahren erheblich investiert worden, stellte Born fest. *AgE*

Verschiedenes

Bundeslandwirtschaftsministerium: Arbeitsschwerpunkte festgelegt

Die beiden Parlamentarischen Staatssekretäre vom Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Gerd Müller (CSU) und Peter Bleser (CDU), haben sich auf eine Verteilung ihrer inhaltlichen Schwerpunkte verständigt. Danach wird Müller wie bisher für den Agrarexport zuständig sein und sich vorrangig mit den Bereichen Ernährung, Welternährung sowie dem gesamten Verbraucherschutz beschäftigen. Dabei will Müller ein besonderes Augenmerk auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz legen.

Amtscollegen Bleser will sich schwerpunktmäßig um Fragen der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Agrarmärkte, der Bioenergie und der Forstwirtschaft kümmern. Hinzu kommen die Agrarsozialpolitik, der Haushalt sowie die ländliche Entwicklung. Unabhängig von dieser Aufteilung sei jedoch jeder Staatssekretär in sämtlichen Themen des Ressorts sprachfähig. *AgE*

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 2011

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Neuausbrüche (Zahl der Gehöfte, bei Tollwut: Zahl der Tiere)

Land Reg.-Bez. ¹⁾	Brucellose der Rinder	Enzootische Leukose der Rinder	Tuberkulose der Rinder	BHV-1-Infektion	Salmonellose der Rinder	Bovine Virus Diarrhoe	Vibronenseuche der Rinder	TSE	Aujeszkysche Krankheit	Schweinepest	Rauschbrand	Tollwut	Geflügelpest	Newcastle-Krankheit	Psittakose	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Bösartige Faulbrut der Bienen	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN)	Koi-Herpesvirus-Infektion	Virale Hämorrhagische Septikämie der Forellen
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	1	1	212	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen																				
Düsseldorf	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köln	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Detmold	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arnsberg	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hessen																				
Darmstadt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gießen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kassel	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg																				
Stuttgart	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
Bayern																				
Oberbayern	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederbayern	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterfranken	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwaben	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Anhalt	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thüringen	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	0	0	0	4	6	517	0	1	0	0	1	0	0	0	5	0	0	0	0	1

¹⁾ zuletzt vollständig aufgeführt in DTBL 10/1998

* Rinder

Buchbesprechungen

Nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen Verlagsinformationen dar.

Franz-Viktor Salomon, Hans Geyer

Atlas der angewandten Anatomie der Haustiere

Enke Verlag Stuttgart, 2011, 271 S., 130 Fotos, 69,95 €, ISBN 978-3-8304-1140-6

Dieser handliche und aufwändig illustrierte Anatomieatlas zeigt sorgfältig ausgewählte Originalpräparate zur Orientierung im Tierkörper.

Hauptsächlich betrachtet werden die Tierarten Hund, Rind und Pferd. Abbildungen von Katze, Schwein, Schaf und Ziege werden in geringerem Umfang vorgestellt. In den Kapiteln wird auf Kopf und Hals, Brust-, Bauch- und Beckenhöhle sowie auf die Gliedmaßen eingegangen, jeweils nach Tierart geordnet. Darstellungen des Gliedmaßenskeletts finden sich lediglich zum Hund, sodass tierartliche Besonderheiten leider fehlen. Der Atlas richtet sich vor allem an Studierende der

Tiermedizin, ist allerdings auch für Tierärzte als Nachschlagewerk interessant, da anatomische Grundlagen mit praxisrelevanten Kommentaren verknüpft werden. Die Abbildungen befinden sich auf den linken Seiten und sind mit Zahlen bzw. Buchstaben versehen. An einigen Stellen ist die Lesbarkeit der kleingedruckten, schwarzen Ziffern auf dunklem Grund allerdings schwierig. Dennoch eignet sich die Beschriftung sowohl zum Lernen und Verstehen im Sektionssaal, als auch zur Kontrolle des eigenen Lernerfolgs zu Hause am Schreibtisch. Bestimmte Strukturen, wie Gefäße und Nerven, sind zudem farblich markiert; damit werden deren Lage bzw. Verlauf übersichtlich und einprägsam dargestellt. Zusätzlich zur präzisen Beschriftung der Abbildungen werden oftmals kurze klinische Hinweise gegeben, z. B. operative Zugriffe oder zur Blutentnahme geeignete Venen. Dies ermöglicht dem Studenten schon beim Lernen der Anatomie, eine Brücke zur späteren Klinik zu bauen.

Caroline Matthey, Berlin

Hans-Joachim Selbitz, Uwe Truyen,
Peter Valentin-Weigand

Tiermedizinische Mikrobiologie, Infektions- und Seuchenlehre

Enke Verlag Stuttgart 2011, 9. überarbeitete Aufl., 710 S., 235 Abb., 103 Tab., 99,95 €, ISBN 978-3-8304-1080-5

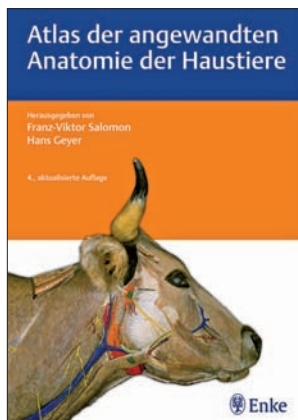
Nach nur drei Jahren folgt die 9. Auflage des mikrobiologischen Standardwerkes „Rolle/ Mayr“ der Vorgängeredition und unterstreicht damit die rasante Weiterentwicklung der medizinischen Mikrobiologie.

Es ist Toni Mayr zu verdanken, mit Hans-Joachim Selbitz einen hoch qualifizierten

Nachfolger und damit einen Herausgeber für die Fortsetzung dieses unverzichtbaren Werkes gefunden zu haben. Selbitz hat seine erfolgreiche Mitautorenschaft in der 7. und 8. Auflage fortgesetzt und nun – unterstützt von einem hochkarätigen Autorenteam sämtlicher deutscher tierärztlicher Bildungsstätten sowie des FLI, PEI und der TUM – zusammen mit Uwe Truyen und Peter Valentin-Weigand als Trio die konzeptionelle Neuausrichtung des Lehrbuches vorgenommen.



Die neue Auflage gibt den aktuellen Wissensstand in den Bereichen Bakteriologie, Mykologie und Virologie wieder. Zahlreiche neu gestaltete Abbildungen und Tabellen erleichtern das Verständnis des Textes. Die Kapitel der allgemeinen und speziellen Bakteriologie wurden signifikant erweitert, wodurch jetzt ein auch im Umfang ausgewogenes Verhältnis von Virologie und Bakteriologie besteht. Hervorragend gelungen ist auch die Neukonzeptionierung des Abschnittes „Staatliche Tierseuchenbekämpfung“: Bei einem Umfang von nur 22 Seiten hat es der Autor verstanden, eine bei oberflächlicher Betrachtung häufig als trocken empfundene Materie so darzustellen, dass die Studierenden – im Vorwort zu Recht



als die Hauptzielgruppe des Gesamtwerkes angesprochen – die Eckpunkte moderner Tierseuchenbekämpfung anschaulich vermittelt bekommen.

Mit der 9. Auflage des völlig neu bearbeiteten Lehrbuchs ist den Herausgebern und dem Autorenteam ein ganz großer Wurf gelungen und ein Werk geschaffen worden, das keinen Wunsch mehr offen lässt. Es ist aufgrund seiner durchgängig klaren Strukturierung für die Studierenden der Veterinärmedizin unverzichtbar zur Examensvorbereitung gemäß der Tierärztlichen Approbationsverordnung, erfüllt aber gleichzeitig auch seine Funktion als Nachschlagewerk für Tierärzte und Angehörige verwandter naturwissenschaftlicher Disziplinen. Vielleicht kann das Werk auch dazu beitragen, bei einigen frisch approbierten Tierärzten/innen eine Begeisterung hervorzurufen, die ihre spätere berufliche Laufbahn in das Gebiet der Mikrobiologie lenkt.

Prof. Dr. Theo Mantel, Eichstätt

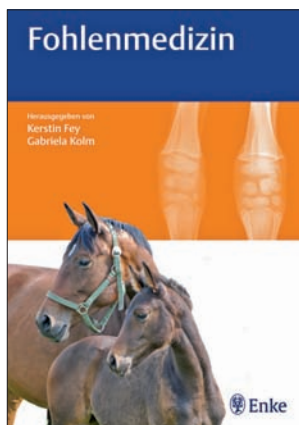
Kerstin Fey und Gabriela Kolm (Hrsg.)

Fohlenmedizin

**Enke Verlag, Stuttgart 2011,
443 S., 216 Abb., 44 Tab., 99,95 €,
ISBN 978-3-8304-1133-8**

Mit diesem Werk legen die Herausgeberinnen ein Buch vor, welches eine grundlegende Übersicht über die medizinische Versorgung des Fohlens gibt.

Der didaktisch sinnvoll gegliederte Aufbau des Buches, mit den Abschnitten Grundlagen, Untersuchung des Fohlens, Syndrome und Erkrankungen nach Organsystemen, erlaubt dem Leser eine schnelle Orientierung und ermöglicht eine solide Einarbeitung in die Thematik. Im ersten Abschnitt werden grundlegende Unterschiede des Neonaten zum adulten Pferd



und ihre Bedeutung für die Diagnostik und Therapie erläutert. Die Untersuchungstechniken beim Fohlen werden im zweiten Abschnitt besprochen. Neben der ausführlichen Darstellung der Untersuchungsgänge werden bildgebende Verfahren sowie Blutgase, Elektrolythaushalt, Hämatologie und die klinische Chemie vor-

gestellt. Die für praktisch tätige Tierärzte bedeutsamen neonatalen Syndrome werden mit Definitionen, diagnostischen Maßnahmen und den therapeutischen Möglichkeiten in Abschnitt drei besprochen. Nach Organsystemen geordnete Erkrankungen des Fohlens sowie kongenitale Erkrankungen werden im vierten Abschnitt behandelt. Sinnvoll ist auch die im Anhang enthaltene Dosierungstabelle mit Hinweisen für Einsatz und Besonderheiten in der Dosierung für die therapeutisch zur Verfügung stehenden Pharmaka.

Die in jedem Kapitel enthaltenen farblich abgesetzten Merksätze geben besonders wichtige Sachverhalte wieder und tragen, ebenso wie die Übersichtstabellen, erheblich zur gelungenen Darstellung der Thematik bei.

Das Anliegen der Herausgeberinnen, mit dem vorliegenden Buch die Lücke zwischen grundlagenorientierter Ausbildung an den Bildungsstätten und der hochspezialisierten englischsprachigen Fachliteratur zum Thema zu schließen, ist in hervorragender Weise gelungen, weshalb insbesondere praktizierende Tierärzte, die sich im Alltag mit der Versorgung von Fohlen konfrontiert sehen, von der Lektüre profitieren können.

Dr. Tobias Hoffmann, München

**Mechthild R. von Scheurl-Defersdorf und
Theodor R. von Stockert**

In der Sprache liegt die Kraft – sich selbst und andere führen

**Lingva Eterna Verlag 2010, 2 CDs
(77:29 min, 73:26 min), Sonderpreis
bis Ende 2011: 19,50 € (inkl. Porto, bei
Bestellung mit Hinweis auf das Deutsche
Tierärzteblatt 4/2011); sonst 28 €**

In diesem Hörbuch werden Grundlagen der Kommunikation und des Sprachgebrauchs vermittelt, die für jede Kunden/Firma-, Chef/Mitarbeiter-Beziehung oder auch einfach im täglichen Umgang mit Kollegen, Fragenden,

Behörden, beim Bewerbungsgespräch oder Zuhause genutzt werden können. Das Hörbuch ist in zwei CDs aufgeteilt, wobei die erste die Grundlagen vermittelt und sich auf den Bereich „Ausstrahlung und Persönlichkeit stärken“ konzentriert, die zweite CD darauf aufbauend auf „klar und wertschätzend führen“.

Jede CD ist in 9 Kapitel unterteilt und als Workshops gestaltet. Ein wichtiges Ziel dieses CD-Workshops ist die Sensibilisierung der Hörer auf den Gebrauch der eigenen Sprache und auf den des Gesprächspartners. Sich selbst zuhören, wahrnehmen was ich selbst sage und wie, das sind die Bausteine des Hör-



buchs. Welche Wörter setzte ich ein? Welchen Satzbau nutze ich? Nutze ich meine Grammatik gezielt oder erhöhe ich durch meine eigene Sprache mein Stressempfinden, indem ich kundtue, dass ich fremd gesteuert bin und jeder mit mir machen kann, was er/sie will? Auch wenn die Art der Darstellung mit einem fiktiven Workshopcharakter für einige Hörer neu und ungewohnt ist, möchte ich dieses Hörbuch doch gerne weiterempfehlen. Es kann sicher einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation leisten, denn es erhöht die Achtsamkeit auf sich selbst und auf den Gesprächspartner und kann durchaus zur Verringerung von Missverständnissen und des Stressgefühls beitragen. Der gezielte und klare Spracheinsatz kann so wesentlich zur positiven Ausstrahlung, gesteigerter Souveränität, klaren Aufgabenstellungen und der Wertschätzung beitragen.

Dr. Sabine Merz, Trendelburg

Anzeige

Anzeige